

Der Senat hat in der Sitzung vom 14. Juli 2026 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

168. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Altersmedizin kompakt“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 18 ECTS-Punkte

169. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Altersmedizin kompakt“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

170. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Altersmedizin kompakt“

171. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „AI Transformation“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 60 ECTS-Punkte

172. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „AI Transformation“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

173. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „AI Transformation“

174. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Öffentliches Recht & Digitalisierung im Land NÖ“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Laws / LL.M., 75 ECTS-Punkte

175. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Öffentliches Recht & Digitalisierung im Land NÖ“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

176. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Öffentliches Recht & Digitalisierung im Land NÖ“

177. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Equine-Assisted Services and Therapy“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in / AEP, 60 ECTS-Punkte

178. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Equine-Assisted Services and Therapy“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

179. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Equine-Assisted Services and Therapy“

180. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Equine-Assisted Services and Therapy“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

181. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Equine-Assisted Services and Therapy“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

182. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Equine-Assisted Services and Therapy“

183. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Ausstellungsentwicklung Essentials“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

184. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Ausstellungsentwicklung Essentials“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

185. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Ausstellungsentwicklung Essentials“

186. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Museum und Collection Studies Essentials“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in Museum und Collection Studies / AEP, 60 ECTS-Punkte

187. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Museum und Collection Studies Essentials“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

188. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Museum und Collection Studies Essentials“

189. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Musik- und Kunstschulleitung: I - Qualifizierung“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 18 ECTS-Punkte

190. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Musik- und Kunstschulleitung: I - Qualifizierung“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

191. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Musik- und Kunstschulleitung: I - Qualifizierung“

192. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Musik- und Kunstschulleitung: II - Profilierung“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 18 ECTS-Punkte

193. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Musik- und Kunstschulleitung: II - Profilierung“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

194. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Musik- und Kunstschulleitung: II - Profilierung“

Der Senat hat in der Sitzung vom 14. Juli 2026 die Änderung folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

195. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „MBA“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Business Administration / MBA, 90 ECTS-Punkte

196. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „MBA Specialist“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Business Administration / MBA, 120 ECTS-Punkte

197. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „MBA Professional“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Business Administration / MBA, 120 ECTS-Punkte

198. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Migrations- und Integrationsberatung“

(Zuvor: „Migrations- und Integrationsmanagement“)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Migrations und Integrationsberater_in / AEP, 60 ECTS-Punkte

199. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Fahrzeugtechnik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

200. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Gebäudetechnik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

201. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Metalltechnik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

202. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Chemietechnik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

203. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Elektrotechnik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

204. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Mechatronik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

205. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Innovation Management“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

206. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Innovation Management“

207. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Bank- und Kapitalmarktrecht“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Laws / LL.M., 60 ECTS-Punkte

208. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Praxisanleitung im Gesundheits- und Sozialwesen“

(Zuvor: „Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (CP)“)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 27 ECTS-Punkte

209. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Praxisanleitung im Gesundheits- und Sozialwesen“

210. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Praxispädagogik im Gesundheits- und Sozialwesen“

(Zuvor: „Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (AE)“)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Praxispädagog_in / AEP, 60 ECTS-Punkte

211. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Praxispädagogik im Gesundheits- und Sozialwesen“

212. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotherapie (akademisch)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)

213. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Psychosomatische Medizin“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 36 ECTS-Punkte

214. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Psychosomatische Medizin“

215. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Design digitaler Lern- und Bildungsräume“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologie)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 15 ECTS-Punkte

216. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Design digitaler Lern- und Bildungsräume“

217. Ergänzung zur Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Geriatric“

168. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Altersmedizin kompakt“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)
Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 18 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm vermittelt eine praxisnahe und interdisziplinäre Qualifikation. Ziel ist es, Fachkräfte auf die komplexen Anforderungen der medizinischen und pflegerischen Versorgung älterer Menschen vorzubereiten und ihre Handlungskompetenz im Umgang mit altersbedingten Krankheitsbildern zu stärken.

Die Inhalte reichen von einer Einführung in die Geriatrie und Gerontologie über Multimorbidität, komplexe Krankheitsbilder und Polypharmazie bis hin zu geriatrischen Syndromen. Ergänzend vertiefen die Essentials der Altersmedizin II sowie spezielle Bereiche der Geriatrie das Verständnis differenzierter geriatrischer Versorgungsansätze. Weitere Schwerpunkte liegen auf Ernährung und Stoffwechsel im Alter als Grundlage für Funktionalität und Lebensqualität sowie auf Langzeitpflege, geriatrischen Versorgungssystemen und ethischen Fragestellungen.

Das Programm verfolgt einen transdisziplinären Ansatz, der medizinische, pflegerische und ethische Perspektiven verbindet und eine qualitätsorientierte, patientenzentrierte Altersversorgung unterstützt.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Prinzipien der Demografie und Biologie des Alterns erläutern.
- Maßnahmen zur Behandlung geriatrischer Syndrome auch unter Berücksichtigung von genderspezifischen Aspekten darstellen, die den Funktionserhalt zum Ziel haben.
- strukturierte Behandlungsmethoden akuter Krankheitsbilder zur Senkung von Re-Hospitalisierungen beschreiben.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 18 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm sind

- (1) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV in einem Gesundheitsberuf,
und
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

und in allen Fällen

(3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs mit der Studienleitung.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm besteht aus 2 Pflichtmodulen. In Modul 1 erfolgt eine Individualisierung in Form eines Wahlkurses. Es ist entweder der Kurs „Geriatrische Syndrome I – Frailty, Stürze, Immobilität“ oder „Geriatrische Syndrome II – Inkontinenz, Delir, Sarkopenie“ zu wählen.

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Essentials der Altersmedizin I	9
Modul 2: Essentials der Altersmedizin II	9
Summe	18

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

169. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Altersmedizin kompakt“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Altersmedizin kompakt“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 16.07.2026 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

170. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Altersmedizin kompakt“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Altersmedizin kompakt“ wird mit € 3.200,-- festgelegt.

171. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „AI Transformation“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung) Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Das Weiterbildungsstudium „AI Transformation“ ist für Absolvent_innen von Bachelorstudien fachlich in Frage kommender Fachrichtungen konzipiert, die KI-Transformationsprozesse in Organisationen strategisch verantworten oder leiten möchten. Es richtet sich an Fach- und Führungskräfte aus der Privatwirtschaft, dem Dienstleistungssektor und Non-Profit-Organisationen, die die Implementierung von Künstlicher Intelligenz in ihren Organisationen gestalten möchten – ohne tiefe technische Vorbildung.
- (2) Aufbauend auf einem fundierten Verständnis generativer KI-Systeme, agentischer IT-Architekturen sowie der rechtlichen, ethischen und organisationalen Rahmenbedingungen ihres Einsatzes vermittelt das Weiterbildungsstudium Fach- und Führungskräften das Rüstzeug, um KI-Transformationsprozesse zu planen und zu steuern, Compliance-Anforderungen (insbesondere des EU AI Acts) organisationsintern umzusetzen sowie KI-gestützte Services und Prozesse einzuführen. Durch die Wahl einer KI-bezogenen Spezialisierung können die Studierenden ihre Expertise berufsfeldbezogen vertiefen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Methoden und Werkzeuge generativer KI und agentischer Systeme für den strategischen Einsatz in Organisationen anwenden,
- können Chancen und Risiken von KI-Systemen in organisationalen und gesellschaftlichen Anwendungskontexten bewerten,
- den Einsatz von KI-Systemen hinsichtlich rechtlicher, ethischer und diversitätsbezogener Anforderungen beurteilen,

- Lösungsansätze für Automatisierungsanforderungen in Organisationen unter Berücksichtigung von Prozessmodellierung und agentischen Workflows entwerfen,
- ein Retrieval-Augmented-Generation (RAG) System bedarfsorientiert für den strategischen Einsatz in Organisationen entwickeln,
- Konzepte aus Requirements Engineering, Prozessmodellierung und agentischen Workflows für die Gestaltung KI-gestützter Systeme beschreiben,
- eine eigenständige wissenschaftliche Untersuchung einer praxisrelevanten Fragestellung im Bereich KI-Transformation durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsstudium wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang bzw. einzelne Module/Kurse des Weiterbildungsstudiums stattfinden, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ein fachlich in Frage kommendes Studium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
und
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (3) konversationssichere Englischkenntnisse, nachweisbar mittels Abschlusszeugnisses einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule oder gleichwertigen Aus- und Weiterbildung oder Sprachzertifikat (mindestens Level B2) oder im Rahmen eines Aufnahmegesprächs
sowie
- (4) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm besteht aus dem Kerncurriculum im Umfang von 30 ECTS-Punkten sowie dem Modul „Wissenschaftliche Methoden (inklusive Kolloquium)“ im Umfang von 6 ECTS-Punkten und der Masterarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten.

Ergänzend ist eine Spezialisierung im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren, wobei eine der angebotenen Spezialisierungen gewählt werden muss. Die Auswahl der Spezialisierung ist in einem gesonderten Dokument (Learning Agreement, unterzeichnet von der dem Studierenden und der Studienleitung) dem Studierendenakt beizulegen und ist Basis für die abzulegenden Prüfungen.

Einzelne Module können, sofern didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung der Lernergebnisse durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Studienplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn des Moduls in geeigneter Weise bekanntzumachen.

Module	ECTS-Punkte
Kerncurriculum	30
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Generative AI & Agentic Systems“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.	12
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Fundamentals of Agentic IT Systems“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.	12
KI-Compliance	6
Spezialisierung	12
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „AI Management“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.	12
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „AI Service Design & Innovation“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.	12
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „KI in der Lehre: didaktisch gestalten, kritisch begleiten“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.	12
Künstliche Intelligenz in der Sicherheit:	12
- IT-Sicherheit, Cybersicherheit und KI	6
- Angewandte KI und Sicherheitslösungen	6
Weitere verpflichtende Module	18
Wissenschaftliche Methoden (inklusive Kolloquium)	6
Masterarbeit	12
Summe	60

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme.
- Modul KI-Compliance: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul IT-Sicherheit, Cybersicherheit und KI: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

- Modul Angewandte KI und Sicherheitslösungen: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul Wissenschaftliche Methoden (inklusive Kolloquium): Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Positive Beurteilung und Verteidigung der Masterarbeit.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE) zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

172. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „AI Transformation“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „AI Transformation“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 16.07.2026 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

173. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „AI Transformation“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „AI Transformation“ wird mit € 13.875,-- festgelegt.

174. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Öffentliches Recht & Digitalisierung im Land NÖ“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Laws / LL.M., 75 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Masterstudium „Öffentliches Recht & Digitalisierung im Land NÖ“ (LL.M.) dient der wissenschaftlich fundierten, praxisorientierten Höherqualifizierung von Bediensteten des Landes Niederösterreich im rechtskundigen Dienst. Es verbindet vertiefte Kenntnisse des öffentlichen Rechts mit den rechtlichen, organisatorischen und gesellschaftlichen Herausforderungen der Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung.

Das Studium verfolgt das Ziel, die Studierenden zur eigenständigen, wissenschaftlich reflektierten und praxisnahen Bearbeitung komplexer öffentlich-rechtlicher Fragestellungen im Rahmen des rechtskundigen Dienstes des Landes Niederösterreich zu befähigen. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Auswirkungen digitaler Transformation auf Verwaltungshandeln, Rechtsanwendung, Verfahrensgestaltung, Datenschutz, E-Government, Informationssicherheit sowie auf die rechtlichen Rahmenbedingungen moderner öffentlicher Aufgabenerfüllung.

Absolvent_innen des Studiums verfügen über vertiefte Kenntnisse im öffentlichen Recht, insbesondere im Verfassungs- und Verwaltungsrecht, und können diese auf konkrete Aufgabenstellungen der Landesverwaltung anwenden. Sie sind in der Lage, rechtliche Problemstellungen im Zusammenhang mit Digitalisierung, Automatisierung und datenbasierter Verwaltung zu erkennen, zu analysieren und lösungsorientiert zu bearbeiten. Darüber hinaus können sie einschlägige unionsrechtliche, bundesrechtliche und landesrechtliche Vorgaben systematisch einordnen und in der Verwaltungspraxis rechtssicher umsetzen.

Das Studium stärkt die Fähigkeit der Studierenden, Verwaltungsprozesse unter rechtlichen, organisatorischen und digitalen Gesichtspunkten zu beurteilen und weiterzuentwickeln. Sie erwerben Kompetenzen, um Digitalisierungsvorhaben im öffentlichen Sektor rechtlich zu begleiten, Risiken zu identifizieren, Schnittstellen zwischen Recht, Technik und Organisation einzuordnen und zur qualitätsvollen Weiterentwicklung der öffentlichen Verwaltung beizutragen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- praxismgerechte Lösungen für komplexe Fragestellungen des öffentlichen Rechts auf Basis methodisch fundierter Herangehensweisen entwickeln;
- die rechtlichen Rahmenbedingungen der Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung anwenden;
- verwaltungsrechtliche, datenschutzrechtliche und organisationsrechtliche Anforderungen in digitalen Verwaltungsprozessen berücksichtigen;
- wissenschaftliche Erkenntnisse mit den praktischen Anforderungen des rechtskundigen Dienstes verbinden;
- Entscheidungsprozesse in der öffentlichen Verwaltung rechtlich fundiert, transparent und verantwortungsbewusst mitgestalten;
- interdisziplinäre Schnittstellen zwischen Recht, Verwaltung, Digitalisierung und öffentlichem Management produktiv nutzen.

Das Qualifikationsprofil entspricht dem öffentlichen Interesse an einer qualitativ hochwertigen, wissenschaftlich fundierten und zukunftsorientierten Qualifizierung im rechtskundigen Dienst des Landes Niederösterreich. Es trägt dazu bei, Bedienstete auf aktuelle und künftige Herausforderungen der öffentlichen Verwaltung vorzubereiten und die rechtsstaatliche, effiziente und bürgernahe Aufgabenerfüllung im digitalen Zeitalter nachhaltig zu stärken.

Die Absolvent_innen des Masterstudiums sind unter anderem in der Lage, die erlernten Spezialkenntnisse in folgenden Bereichen auf Rechtsprobleme schwieriger Natur anzuwenden bzw. Kenntnisse zu erlernen oder zu vertiefen:

- Juristische Methodenlehre vor dem Hintergrund eines digitalisierten Rechts und rechtswissenschaftliches Arbeiten;
- Verfassungsrecht;
- EU-rechtliche Grundlagen;
- Personalmanagement und Dienstrecht;
- Verwaltungsverfahrensrecht;
- Datenschutzrecht und Informationsfreiheit;
- Sicherheitsrecht und Gemeinderecht;
- Umwelt-, Wasser- und Landwirtschaftsrecht;
- Raumordnungs-, Wirtschafts-, Verkehrs- und Baurecht;
- Compliance für die öffentliche Verwaltung;
- Digitalisierung, Daten, Künstliche Intelligenz und Cybersicherheit;
- Digitale Transformation und E-Government.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 3 Semester und umfasst insgesamt 75 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsstudium wird in deutscher Sprache abgehalten, mit Ausnahme der Lehrinhalte zu „Legal English“ im Kurs „EU-rechtliche Grundlagen“, welche in englische Sprache abgehalten werden.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Beirat

- (1) Die Universität für Weiterbildung Krems und das Land Niederösterreich richten gemeinsam einen Beirat ein.
- (2) Der Beirat besteht aus 5 Personen aus der UWK sowie aus 5 Personen aus dem Land Niederösterreich. Dem Vorsitz des Beirats kommt ein Dirimierungsrecht zu.
- (3) Der Beirat kann zur Regelung seiner Angelegenheiten eine Satzung erlassen.
- (4) Dieser Beirat übernimmt eine beratende Funktion der Studienleitung in Studienangelegenheiten sowie in strategischen Fragen des Weiterbildungsstudiums.
- (5) Die Sitzungen des Beirats sollen mindestens einmal jährlich stattfinden.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums auf mindestens Bachelorniveau oder der Abschluss eines fachlich gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
und
- (2) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens, welches von der Studienleitung festgelegt und durchgeführt wird. Die Aufnahme in den Landesdienst ersetzt das Auswahlverfahren.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 8. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium besteht aus den nachfolgend angeführten Modulen.

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Juristische Methodenlehre vor dem Hintergrund eines digitalisierten Rechts	6
Modul 2: Verfassungsrecht	9
Modul 3: EU-rechtliche Grundlagen	3
Modul 4: Personalmanagement und Dienstrecht	3
Modul 5: Verwaltungsverfahrensrecht	9
Modul 6: Datenschutzrecht und Informationsfreiheit	3
Modul 7: Sicherheitsrecht und Gemeinderecht	3
Modul 8: Umwelt-, Wasser- und Landwirtschaftsrecht	3
Modul 9: Raumordnungs-, Wirtschafts-, Verkehrs- und Baurecht	3
Modul 10: Compliance für die öffentliche Verwaltung	3
Modul 11: Digitalisierung mit Schwerpunkt Daten und Künstliche Intelligenz	6
Modul 12: Digitalisierung mit Schwerpunkt Cybersicherheit und Use Cases	3
Modul 13: Digitale Transformation und E-Government	3
Modul 14: Rechtswissenschaftliches Arbeiten	3
Modul 15: Masterarbeit	15
Summe	75

§ 9. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Prüfungen orientieren sich an den jeweils festgelegten Lernergebnissen. Maßgeblich ist, ob die Studierenden die maßgeblichen Inhalte wiedergeben, einordnen und auf konkrete praktische Sachverhalte anwenden können.

Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass die Studierenden rechtliche und verwaltungspraktische Problemstellungen erfassen, systematisch einordnen, die maßgeblichen Rechtsgrundlagen identifizieren und methodisch nachvollziehbare sowie praxisgerechte Lösungen entwickeln können. Entsprechend dem anwendungsorientierten Charakter des Studiums erfolgen die Prüfungen je nach Modul durch mündliche oder schriftliche Modulprüfungen und/oder durch die Lösung und Präsentation von Fallbeispielen. In Modulen mit besonderem Praxisbezug können ergänzend schriftliche Ausarbeitungen, behördliche Erledigungen, Case Studies, Projektarbeiten oder Präsentationen vorgesehen werden.

Die konkrete Ausgestaltung der Prüfungen, die Beurteilungskriterien sowie allfällige Teilleistungen sind den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Moduls bekanntzugeben und können entsprechend des vorhergehenden Absatzes je nach Vortragenden innerhalb des Moduls variieren.

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Module 1, 4, 6 und 11: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Module 10, 12, 13 und 14: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanentem Kurs.
- Module 2, 3, 7, 8 und 9: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in zwei Teilen (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul 15: Positive Beurteilung sowie Verteidigung der Masterarbeit.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 11. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt LL.M., zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

175. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Öffentliches Recht & Digitalisierung im Land NÖ“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Öffentliches Recht & Digitalisierung im Land NÖ“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 16.07.2026 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

176. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Öffentliches Recht & Digitalisierung im Land NÖ“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Öffentliches Recht & Digitalisierung im Land NÖ“ wird mit € 20.000,-- festgelegt.

177. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Equine-Assisted Services and Therapy“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Equine Assisted Services and Therapy“ umfasst die Grundlagen der Pferdegestützten Interventionen (PI). Die Studierenden erwerben fachspezifische Kompetenzen im Kontext der Rehabilitation mit Pferden im Beziehungsdreieck Klient_in-Pferd-Therapeut_in. Es wird speziell auf die Indikationen und Kontraindikationen von EAST eingegangen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- die vier Sparten der Equine-Assisted Services and Therapy (Ergotherapie mit Pferd, Hippotherapie, HTFP und Integratives Reitens) erläutern.
- Bewegungsmuster des Menschen unter Berücksichtigung genderspezifischer Charakteristika sowie des Pferdes im Kontext von Therapie und Pädagogik analysieren.
- Wirkmechanismen der Equine-Assisted Services and Therapy erläutern.
- Gestaltungselemente der Equine-Assisted Services and Therapy im Beziehungsdreieck Klient_in-Pferd-Therapeut_in beschreiben.
- die Planung, Dokumentation und Evaluation von Equine-Assisted Services and Therapy erstellen.
- Indikationen für den Einsatz von Equine-Assisted Services and Therapy bei ausgewählten Erkrankungsgruppen identifizieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 3 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in deutscher als auch teilweise in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (4) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Gesprächs
sowie
- (5) positiver Abschluss einer pferdebezogenen Berufsausbildung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm setzt sich aus nachfolgenden Modulen zusammen.

Module	ECTS-Punkte
Modul 1 Einführung Equine-Assisted Services & Therapy (EAST)	6
Modul 2 Anatomie und Physiologie	6
Modul 3 Das Pferd in EAST	6
Modul 4 Wirkmechanismen der EAST (Teil 1)	6
Modul 5 Wirkmechanismen der EAST (Teil 2)	6
Modul 6 Indikationen/Kontraindikationen für EAST	6
Modul 7 Interventionsplanung und EAST-Falldiskussion	6
Modul 8 Aus der und für die EAST-Praxis	6
Modul 9 Kommunikation im beruflichen Alltag	6
Modul 10 Arbeiten im Gesundheitswesen	6
Summe	60

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 6: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 7: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 8: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 9: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 10: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin“ bzw. „Akademischer Experte“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

178. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Equine-Assisted Services and Therapy“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Equine-Assisted Services and Therapy“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 16.07.2026 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

179. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Equine-Assisted Services and Therapy“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Equine-Assisted Services and Therapy“ wird mit € 9.900,-- festgelegt.

180. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Equine-Assisted Services and Therapy“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften, Medizin und Forschung) Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education) / MSc (CE), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Im Weiterbildungsstudium „Equine-Assisted Services and Therapy“ (EAST) werden aktuelle Kenntnisse in evidenzbasierten Therapieinterventionen mit Pferden für verschiedene Erkrankungen für alle Altersgruppen vermittelt. Näher gebracht werden auch neueste Therapiestrategien.

Ziel des Studiums ist eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Equine-Assisted Services and Therapy (EAST). Die Studierenden erwerben spezialisiertes, umfassendes und evidenzbasiertes Wissen aus den vier Sparten der pferdegestützten Interventionen: Ergotherapie mit Pferd, Hippotherapie, Heilpädagogische und Therapeutische Förderung mit dem Pferd, und Integratives Reiten.

Fachspezifische Kompetenzen im Kontext der Neurorehabilitation mit Pferden werden im Weiterbildungsstudium vertieft. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- die vier Sparten der Equine-Assisted Services and Therapy (Ergotherapie mit Pferd, Hippotherapie, HTFP und Integratives Reiten) erläutern.
- Bewegungsmuster des Menschen unter Berücksichtigung genderspezifischer Charakteristika sowie des Pferdes im Kontext von Therapie und Pädagogik analysieren.
- Wirkmechanismen der Equine-Assisted Services and Therapy erläutern.
- Gestaltungselemente der Equine-Assisted Services and Therapy im Beziehungsdreieck Klient_in-Pferd-Therapeut_in beschreiben.
- die Planung, Dokumentation und Evaluation von Equine-Assisted Services and Therapy erstellen.
- Indikationen für den Einsatz von Equine-Assisted Services and Therapy bei ausgewählten Erkrankungsgruppen identifizieren.
- fachspezifische Literatur anhand geeigneter wissenschaftlicher Methoden interpretieren.
- ein eigenständiges wissenschaftliches Forschungsprojekt unter Anwendung geeigneter Forschungsmethoden durchführen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 5 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsstudium wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsstudiums stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes Bachelorstudium mit mindestens 180 ECTS-Punkten
oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes abgeschlossenes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit mindestens 180 ECTS-Punkten
und
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
sowie
- (4) positiver Abschluss einer pferdebezogenen Berufsausbildung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm setzt sich aus nachfolgenden Modulen zusammen. In Modul 9 besteht die Möglichkeit zur Individualisierung in Form von Wahlkursen. Das Praktikum kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden.

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Einführung Equine-Assisted Services and Therapy (EAST)	6
Modul 2: Anatomie und Physiologie	6
Modul 3: Das Pferd in EAST	6
Modul 4: Wirkmechanismen der EAST (Teil 1)	6
Modul 5: Wirkmechanismen der EAST (Teil 2)	6
Modul 6: Indikationen/Kontraindikationen für EAST	6
Modul 7: Interventionsplanung und EAST-Falldiskussion	6
Modul 8: Aus der und für die EAST-Praxis	6
Modul 9: Spezifische Themen der EAST	9
Modul 10: Kommunikation im beruflichen Alltag	6
Modul 11: Arbeiten im Gesundheitswesen	6
Modul 12: Techniken wissenschaftlichen Arbeitens	9
Modul 13: Forschungsmethoden	9
Modul 14: Praktikum	12
Modul 15: Kolloquium zur Masterarbeit	3
Modul 16: Masterarbeit	18
Summe	120

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 5: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 6: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 7: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 8: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 9: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 10: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

- Modul 11: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 12: Positive Absolvierung in Form einer schriftlichen Kursprüfung in jedem der 3 Kurse.
- Modul 13: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 14: Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum.
- Modul 15: Erfolgreiche Teilnahme an dem Kolloquium zur Masterarbeit.
- Modul 16: Positive Beurteilung und Verteidigung der Masterarbeit.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE) zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

181. Einrichtung des Masterstudiums der Weiterbildung „Equine-Assisted Services and Therapy“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin)

Aufgrund des Curriculums über das Masterstudium der Weiterbildung „Equine-Assisted Services and Therapy“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 16.07.2026 wird das Weiterbildungsstudium an der Fakultät für Gesundheit und Medizin eingerichtet.

182. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Equine-Assisted Services and Therapy“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Equine-Assisted Services and Therapy“ wird mit € 13.900,-- festgelegt.

183. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Ausstellungsentwicklung Essentials“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 12 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Die öffentliche Vermittlung von wissenschaftlichem, kulturellem und forschungsbasiertem Wissen erfordert reflektierte theoretische Grundlagen ebenso wie praxisbezogene Zugänge zu Storytelling und Publikumsorientierung in unterschiedlichen Kontexten.

Das Certificate Program „Ausstellungsentwicklung Essentials“ vermittelt spezialisierte Kompetenzen für die Konzeption und Entwicklung von Ausstellungen sowie für verwandte Formate der öffentlichen Wissensvermittlung. Der Fokus liegt auf der Verbindung theoretischer Konzepte mit anwendungsorientierten Methoden, um Wissen für verschiedene Öffentlichkeiten verständlich, zugänglich und verantwortungsvoll aufzubereiten.

Das Weiterbildungsprogramm basiert auf zwei Modulen und vermittelt aktuelle publikumsorientierte Ansätze zu aktivierender Kommunikation und Interaktion im Ausstellungskontext und darüber hinaus. In einem kompakten und flexiblen Lernrahmen erwerben die Studierenden ein fundiertes Verständnis für die Gestaltung, Analyse und Reflexion von Formen öffentlicher Wissensproduktion und -vermittlung.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- theoretische Konzepte und aktuelle Ansätze des Wissenstransfers, des Storytellings und der Publikumsorientierung in der Ausstellungsentwicklung für unterschiedliche Praxisfelder anwenden.
- reflektierte und inklusive Strategien für die Entwicklung von Ausstellungen und verwandten Formaten der Wissensvermittlung in kultur- und wissenschaftsbezogenen Kontexten konzipieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife, oder
(2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
(3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
(4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Wissenstransfer und Storytelling im Kultur- und Wissenschaftsbereich	6
Publikumsorientierung	6
Summe	12

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Module 1 und 2: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

184. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Ausstellungsentwicklung Essentials“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Ausstellungsentwicklung Essentials“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 16.07.2026 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

185. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Ausstellungsentwicklung Essentials“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Ausstellungsentwicklung Essentials“ wird mit € 1.850,-- festgelegt.

Für Mitglieder des Museumsbundes Österreich sowie Mitglieder des International Council of Museums (ICOM) wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Ausstellungsentwicklung Essentials“ mit € 1.600,-- festgelegt.

186. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Museum und Collection Studies Essentials“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Expert_in in Museum und Collection Studies / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Academic Expert Program richtet sich an Personen mit Interesse an einem fundierten, praxisnahen Erwerb museums- und sammlungsrelevanter Kompetenzen. Vermittelt wird anwendungsorientiertes Know-how zur Entwicklung und Umsetzung von Konzepten und Strategien in Sammlungsinstitutionen wie Museen, Firmensammlungen, Archiven, Gedenkstätten oder Bibliotheken.

Die zentralen Aufgabenfelder Sammeln, Bewahren, Dokumentieren, Ausstellen und Vermitteln werden in analoger und digitaler Hinsicht behandelt und mit aktuellen Entwicklungen aus Forschung und Praxis verknüpft. Berücksichtigt werden gesellschaftlich relevante Fragestellungen, insbesondere Nachhaltigkeit, Demokratiebildung und Inklusion, sowie neue Möglichkeiten der Vermittlung durch technologische Entwicklungen.

Ziel des Programms ist es, Personen für Tätigkeiten im Bereich Museen und Sammlungsinstitutionen weiterzuqualifizieren. Die Absolvent_innen verstehen grundlegende fachliche Zusammenhänge, können praxisbezogene Aufgaben in interdisziplinären Teams übernehmen und Sammlungsinstitutionen sowie Sammlungsobjekte reflektiert in ihren kulturellen, gesellschaftlichen und organisatorischen Kontexten einordnen.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Sammeln, Bewahren, Forschen, Ausstellen und Vermitteln als Kernaufgaben von Museen und Sammlungsinstitutionen im Kontext aktueller gesellschaftlicher und technologischer Herausforderungen beurteilen,
- aktuelle Diskurse und Entwicklungen im Kontext von Museen und Sammlungsinstitutionen diskutieren,
- die Chancen und Risiken des Einsatzes digitaler Technologien für die Vermittlung in Museen und Sammlungsinstitutionen bewerten,
- die Möglichkeiten von Museen und Sammlungsinstitutionen als Akteur_innen in gesellschaftlichen Diskursen analysieren sowie
- den aktuellen Stand sowie Entwicklungspotentiale der deutschsprachigen und internationalen Museumslandschaft sowie anderer Sammlungsinstitutionen unter Berücksichtigung von gender- und diversitätsrelevanten Diskursen sowie ethischen und rechtlichen Aspekten diskutieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert vier Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte können dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Sammlungsarbeit 5.0“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.	12
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Nachhaltiges Museum“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.	12
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Kritische Kulturvermittlung“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.	12
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Digitale Kulturvermittlung in Museen und Sammlungsinstitutionen“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.	12
Es sind Module des Weiterbildungsprogramms „Digitales Sammlungswesen Essentials“ oder des „Ausstellungsentwicklung Essentials“ im Ausmaß von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.	12
Summe	60

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsprogramme.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Expertin in Museum und Collection Studies“ bzw. „Akademischer Experte in Museum und Collection Studies“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

187. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Museum und Collection Studies Essentials“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Museum und Collection Studies Essentials“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 16.07.2026 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

188. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Museum und Collection Studies Essentials“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Museum und Collection Studies Essentials“ wird mit € 6.400,-- festgelegt.

Für Mitglieder des Museumsbundes Österreich sowie Mitglieder des International Council of Museums (ICOM) wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Museum und Collection Studies Essentials“ mit € 6.000,-- festgelegt.

189. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Musik- und Kunstschulleitung: I - Qualifizierung“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 18 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Musik- und Kunstschulleitung: I - Qualifizierung“ zielt darauf ab, Leiter_innen von Musik- und Kunstschulen, die neu in Führungsverantwortung sind oder diese in absehbarer Zeit übernehmen werden, zu befähigen, die Herausforderungen und zukünftigen Entwicklungen im Berufsfeld Musikschulleitung umfassend zu verstehen und kritisch zu reflektieren.

Das Weiterbildungsprogramm reagiert auf die vielfältigen interdisziplinären Ansprüche, die mit einer Leitungstätigkeit in Musik- und Kunstschulen verbunden sind, sowie auf die zunehmende Komplexität des Feldes, die aus soziokulturellen, verwaltungsorganisatorischen, rechtlichen, kulturpolitischen und kulturwirtschaftlichen Entwicklungen und Veränderungen in den vergangenen zehn Jahren resultiert. Durch eine ausgewogene Mischung aus Theorie und Praxis werden Studierende darauf vorbereitet, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Qualifizierung und Professionalisierung ihrer Musik- und Kunstschulen sowie zur Bewältigung individueller Problemstellungen im Umfeld von Musik- und Kunstschulen zielgerichtet und effektiv anwenden.

Im Weiterbildungsprogramm erfolgt eine Qualifizierung für Kompetenzen in den Bereichen pädagogisch-künstlerische Leitung, betriebliche und rechtliche Aspekte von Musikschulleitung sowie Projektmanagement. Besondere Berücksichtigung finden dabei die Anwendungspotentiale dieser Inhalte und Kompetenzen in der Praxis und im Austausch mit anderen Musik- und Kunstschulleiter_innen. Das Programm fördert den Wissenserwerb, die Perspektivenerweiterung, den Erfahrungsaustausch und die Reflexion, um die Führungskräfte an Musik- und Kunstschulen in ihrer Tätigkeit zu stärken.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- pädagogische und bildungspolitische Standards im Kontext von Musik- und Kunstschulleitung kritisch diskutieren.
- Rechtsgrundlagen des Musik- und Kunstschulbetriebs analysieren.
- Leitungs- und Personalführungskonzepte im Kontext von Musik- und Kunstschulen anwenden.
- die Anwendung von Projektmanagement-Tools im Rahmen eines Praxisprojekts in einer Musik- und Kunstschule dokumentieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 18 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
- (2) ein bestehendes Dienstverhältnis an einer öffentlichen Musikschule oder Musik- und Kunsthochschule,
sowie
- (3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs mit der Studienleitung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Leitung von Musik- und Kunsthochschulen	6
Modul 2: Musik- und Kunsthochschule als Betrieb	6
Modul 3: Projektmanagement in Musik- und Kunsthochschulen	6
Summe	18

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen und einer Modulabschlussleistung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

190. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Musik- und Kunstschulleitung: I - Qualifizierung“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Musik- und Kunstschulleitung: I - Qualifizierung“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 16.07.2026 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

191. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Musik- und Kunstschulleitung: I - Qualifizierung“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Musik- und Kunstschulleitung: I - Qualifizierung“ wird mit € 2.400,-- festgelegt.

192. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Musik- und Kunstschulleitung: II - Profilierung“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 18 ECTS-Punkte

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „**Musik- und Kunstschulleitung: II - Profilierung**“ ist ein Weiterbildungsangebot für Führungspersonal in Musik- und Kunstschulen, um sich beruflich weiterzuentwickeln und eigene Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Leitungstätigkeit und die damit einhergehenden Herausforderungen in pädagogischen, organisatorischen, rechtlichen und strategischen Kontexten zu vertiefen.

Das Weiterbildungsprogramm reagiert auf die vielfältigen interdisziplinären Ansprüche, die mit einer Leitungstätigkeit in Musik- und Kunstschulen verbunden sind, sowie auf die zunehmende Komplexität des Feldes, die aus soziokulturellen, verwaltungsorganisatorischen, rechtlichen, kulturpolitischen und kulturwirtschaftlichen Entwicklungen und Veränderungen in den vergangenen zehn Jahren resultiert. Durch eine ausgewogene Mischung aus Theorie und Praxis werden Studierende darauf vorbereitet, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Profilierung ihrer Leitungstätigkeit in Musik- und Kunstschulen sowie zur Bewältigung individueller Problemstellungen im Umfeld von Musik- und Kunstschulen zielgerichtet und effektiv anwenden.

Im Weiterbildungsprogramm erfolgt eine vertiefende Profilierung für Kompetenzen in den Bereichen Leadership, Organisationsentwicklung, Kommunikation, strategisches Projektmanagement und Innovation. Das Programm fördert den Wissenserwerb, die Perspektivenerweiterung, den nationalen und/oder internationalen Erfahrungsaustausch und die Reflexion, um die Führungskräfte an Musik- und Kunstschulen in ihrer Tätigkeit zu stärken.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Strategien für Personalentwicklung und Teamentwicklung kritisch analysieren.
- Modelle der Organisationsentwicklung im Musik- und Kunstschulkontext anwenden.
- Öffentlichkeitsarbeit-Konzepte für die Musik- und Kunstschule im regionalen Kontext erstellen.
- die Bedeutung grundlegender bildungs- und kulturpolitischer Fragen für die eigene berufliche Praxis reflektieren.
- Tools des Kultur- und Projektmanagements in einem Praxisprojekt im Musik- und Kunstschulkontext strategisch anwenden.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 18 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

(1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.

- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
(2) Dienstverhältnis mit Leitungsfunktion an einer öffentlichen Musikschule oder Musik- und Kunstschule
SOWIE
(3) positiver Abschluss eines Aufnahmegesprächs mit der Studienleitung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Leadership, Organisationsentwicklung und Kommunikation	9
Modul 2: Innovation und Vernetzung	9
Summe	18

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von drei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von drei prüfungsimmanenten Kursen und einer Modulabschlussleistung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).)

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

193. Einrichtung des Weiterbildungsprogramms „Musik- und Kunstschulleitung: II - Profilierung“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)

Aufgrund des Curriculums über das Weiterbildungsprogramm „Musik- und Kunstschulleitung: II - Profilierung“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 16.07.2026 wird das Weiterbildungsprogramm an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

194. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Musik- und Kunstschulleitung: II - Profilierung“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Musik- und Kunstschulleitung: II - Profilierung“ wird mit € 2.400,-- festgelegt.

**195. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „MBA“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)**

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Business Administration / MBA, 90 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium "MBA" dient der Fortbildung von Akademiker_innen im Bereich des General Management sowie der Vertiefung in ausgewählten Themen-, Funktions- und/oder Branchenkontexten auf wissenschaftlicher Grundlage.

Es ist das Ziel des Weiterbildungsstudiums, mit wissenschaftlich fundiertem State-of-the-Art Know-how und an der Praxis des Wirtschaftslebens orientierten Inhalten zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden beizutragen und ihre Chancen für ein berufliches Weiterkommen zu verbessern.

Im Mittelpunkt stehen neben dem Erwerb bzw. der Vertiefung von zentralen wirtschaftlichen Fachkompetenzen ebenso die Stärkung der für eine Übernahme oder Wahrnehmung von Führungsrollen erforderlichen Kompetenzen.

Im Weiterbildungsstudium erfolgt vor allem eine Vertiefung der fachspezifischen Kompetenzen in ausgewählten Anwendungsbereichen. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen und das Curriculum bietet die Möglichkeit individueller Lernpfade.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Zusammenhänge der betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen sowie Aspekte wirtschaftsrelevanter, gesellschaftlicher Querschnittsthemen diskutieren,
- themen-, funktions- und/oder branchenspezifische Zusammenhänge innerhalb des gewählten Spezialisierungsgebietes diskutieren,
- in der wirtschaftlichen Praxis erworbene Handlungsweisen durch Beschäftigung mit den theoretischen Grundlagen einordnen und mit neuen Erkenntnissen verknüpfen,
- theoretisches Know-how aus betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen, wirtschaftsrelevanten gesellschaftlichen Querschnittsthemen sowie dem gewählten Spezialisierungsgebiet in eigenständiger Planung und Durchführung in ihren Arbeitsbereichen und in Projekten als Manager_innen umsetzen,
- wesentliche, branchenübergreifende Herausforderungen identifizieren und adäquate Vorgehensweisen entwickeln,
- in unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen relevante Aspekte im Hinblick auf Gender & Diversity erläutern,
- in Selbstreflexion ihre persönlichen und fachlichen Management-Fähigkeiten analysieren sowie daraus Entwicklungspotentiale ableiten,
- im Rahmen einer eigenständigen schriftlichen Arbeit unter Anwendung des erworbenen Wissens systematisch Lösungsansätze für praxisrelevante Fragestellungen erarbeiten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante angeboten. Die Organisation des Weiterbildungsstudiums erfolgt wahlweise im Online-Fernstudium oder im Blended Learning-Modus. Das Weiterbildungsstudium wird in deutscher und/oder englischer Sprache angeboten.

Das Weiterbildungsstudium dauert in der berufsbegleitenden Variante vier Semester und umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte. Als Vollzeitvariante umfasst das Weiterbildungsstudium drei Semester.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzungen für die Zulassung zum „MBA“ gelten:

- (1) ein fachlich in Frage kommendes Studium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
und
- (2) zweijährige einschlägige Berufserfahrung.
- (3) Absolvierung des Inbound-Tests als Voraussetzung für die Messung der Learning Outcomes nach Abschluss des Studiums (Outbound-Test)
sowie
- (4) der positive Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs, in dem die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs (1) UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium „MBA“ umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte. Das Unterrichtsprogramm besteht im Kerncurriculum aus 12 Pflichtmodulen im Umfang von 36 ECTS-Punkten sowie Wahlmodulen im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

Zusätzlich ist eine Spezialisierung im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu wählen. Die Module der Spezialisierung richten sich jeweils nach dem Curriculum der genannten Certificate Programs zum Zeitpunkt der Absolvierung.

Abschließend ist eine MBA-Abschlussarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu verfassen.

Die Auswahl der Module des Kerncurriculums sowie die Wahl der Spezialisierung ist in einem gesonderten Dokument (Learning Agreement, unterzeichnet von der/dem Studierenden und der Studienleitung) dem Studierendenakt beizulegen und ist Basis für die abzulegenden Prüfungen. Ebenso wird darin festgelegt, welche Module im reinen Fernstudium und welche im Blended Learning-Modus absolviert werden.

Module	ECTS-Punkte
Pflichtmodule	36
Grundlagen der Betriebswirtschaft/Fundamentals of Management	3
Grundlagen der Volkswirtschaft/Fundamentals of Economics	3
Controlling & Reporting	3
Unternehmensfinanzierung/Corporate Financial Management	3
Strategisches Management/Strategic Management	3
Marketing Management	3
Human Resources Management	3
Leadership*	3
Empirische Forschungsmethoden/Research Methods	3
Unternehmensethik/Business Ethics	3
Business Analytics	3
Managing Complexity	3
Wahlmodule	15
Transformatives Management/Transformative Management	3
Wissensmanagement & Innovation/Knowledge Management & Innovation	3
Internationale Betriebswirtschaft/International Business	3
Angewandte Mikroökonomie/Managerial Economics	3
Business Planning	3
Unternehmensplanspiel/Business Simulation	6
Angewandtes Wirtschaftsrecht/Applied Business Law	6
Doing Business in Asia - Study Trip Asia	6
Entrepreneurship & Innovation - Study Trip Silicon Valley	6
Going International – Study Trip Europe	6
Leadership & Management – Study Trip Colorado	6
Excelling in Leadership – Study Trip Lisbon	6
Insight USA: politics, economy and social cohesion – Study Trip Washington D.C.	6
Navigating in a World of Flux	6
Spezialisierung	24
<i>Es ist eine Spezialisierung zu wählen. Dafür sind Module des/der jeweiligen Certificate Programs im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren:</i>	
Agile Organizations & Collective Leadership	
Applied AI for Organizations	
Aviation Management	
Business Controlling & Financial Management	
Business Transformation and Emerging Technologies	
Biotech, Pharma & MedTech Management	
Digitale Transformation in Wirtschaft und Verwaltung	
Datenmanagement – Data Steward	
Digital Marketing & Customer Experience	

<i>Es sind die Module des CP „Customer Journey Management & KI“ und die Module des CP „Digital Marketing & Analytics“ im Ausmaß von je 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.</i>	
Emerging Technologies	
Geistiges Eigentum und Wettbewerb	
Human Resources <i>Es sind die Module des CP „HR: Candidate Experience & Recruiting“ und die Module des CP „HR: Strategisches Personalmanagement, Reporting & Analytics“ im Ausmaß von je 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.</i>	
Information Security Management & Cyber Security	
International Business	
International Real Estate Valuation	
Leadership	
Music and Entrepreneurship	
Music Organisations	
OP-Management	
Personalpsychologie <i>Es sind die Module des CP „Personalpsychologie: Arbeitsverhalten und Personalentwicklung“ und die Module des CP „Personalpsychologie: Teams, Performance & Resilienz“ im Ausmaß von je 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.</i>	
Rettungsdienstmanagement	
Sales Management	
Smart Factory	
Supply Chain Management	
Sustainable Management	
Technik im Gesundheitswesen	
MBA-Abschlussarbeit / MBA Thesis	15
Summe	90

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Die Pflichtmodule und die Wahlmodule können sowohl in reinem Fernstudium als auch im Blended Learning-Modus angeboten werden.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten folgende Leistungen zu erbringen:

- Für die nachfolgend genannten Module: Positive Absolvierung in Form von je 1 prüfungsimmanenten Kurs:
 - Grundlagen der Volkswirtschaft/Fundamentals of Economics
 - Strategisches Management/Strategic Management
 - Marketing Management
 - Human Resources Management
 - Leadership
 - Unternehmensethik/Business Ethics
 - Business Analytics
 - Managing Complexity
 - Transformatives Management/Transformative Management
 - Wissensmanagement & Innovation/Knowledge Management & Innovation
 - Internationale Betriebswirtschaft/International Business

- Business Planning
- Unternehmensplanspiel/Business Simulation
- Excelling in Leadership – Study Trip Lisbon
- Going International – Study Trip Europe
- Navigating in a World of Flux
- Für die nachfolgend genannten Module: Positive Absolvierung in Form je einer Kursprüfung in dem Kurs (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
 - Grundlagen der Betriebswirtschaft/Fundamentals of Management
 - Controlling & Reporting
 - Unternehmensfinanzierung/Corporate Financial Management
 - Empirische Forschungsmethoden/Research Methods
 - Angewandte Mikroökonomie/Managerial Economics
 - Angewandtes Wirtschaftsrecht/Applied Business Law
 - Doing Business in Asia - Study Trip Asia
 - Entrepreneurship & Innovation - Study Trip Silicon Valley
 - Leadership & Management – Study Trip Colorado
 - Insight USA: politics, economy and social cohesion – Study Trip Washington D.C.
- Positive Absolvierung der Module der gewählten Spezialisierung.
- Verfassen und positive Beurteilung sowie Verteidigung einer MBA-Abschlussarbeit (schriftliche Arbeit). Diese soll die Umsetzung eines spezifischen Aspektes der Studieninhalte auf eine praxisrelevante Fragestellung erarbeiten. Vor der Bewertung der Abschlussarbeit ist der Outbound-Test zu absolvieren.

Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Business Administration, abgekürzt MBA, zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmung

Studierende, die zum Weiterbildungsstudium nach der im Mitteilungsblatt Nr. 36/2025 oder nach der im Mitteilungsblatt Nr. 46/2025 veröffentlichten Verordnung zugelassen sind, können das Weiterbildungsstudium nach der damaligen Verordnung abschließen. Nach Abstimmung mit der Studienleitung ist für diese Studierenden die Absolvierung auch nach der vorliegenden Variante möglich.

196. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „MBA Specialist“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Business Administration / MBA, 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium "MBA Specialist" dient der wissenschaftlichen Weiterbildung von angehenden Führungskräften mit oder ohne akademischen Abschluss im Bereich des General Managements sowie der besonderen Spezialisierung in ausgewählten Themen-, Funktions- und/oder Branchenkontexten auf wissenschaftlicher Grundlage.

Es ist das Ziel des Weiterbildungsstudiums, mit wissenschaftlich fundiertem State-of-the-Art Know-how und an der Praxis des Wirtschaftslebens orientierten Inhalten zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden beizutragen und ihre Chancen für ein berufliches Weiterkommen zu verbessern.

Im Mittelpunkt stehen neben dem Erwerb bzw. der Vertiefung von zentralen wirtschaftlichen Fachkompetenzen ebenso die Stärkung der für eine Übernahme oder Wahrnehmung von Führungsrollen in spezifischen Umfeldern erforderlichen Kompetenzen.

Im Weiterbildungsstudium erfolgt vor allem eine Vertiefung der fachspezifischen Kompetenzen in spezifischen Anwendungsbereichen. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen, und das Curriculum bietet die Möglichkeit individueller Lernpfade.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Zusammenhänge der betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen sowie Aspekte wirtschaftsrelevanter, gesellschaftlicher Querschnittsthemen diskutieren,
- themen-, funktions- und/oder branchenspezifische Zusammenhänge innerhalb des gewählten Spezialisierungsgebietes als Expert_in diskutieren,
- in der wirtschaftlichen Praxis erworbene Handlungsweisen durch Beschäftigung mit den theoretischen Grundlagen einordnen und mit neuen Erkenntnissen verknüpfen,
- theoretisches Know-how aus betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen, wirtschaftsrelevanten gesellschaftlichen Querschnittsthemen sowie dem gewählten Spezialisierungsgebiet in eigenständiger Planung und Durchführung in ihren Arbeitsbereichen und in Projekten als Manager_innen umsetzen,
- wesentliche, branchenübergreifende Herausforderungen identifizieren und adäquate Vorgehensweisen entwickeln,
- in unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen relevante Aspekte im Hinblick auf Gender & Diversity erläutern,
- in Selbstreflexion ihre persönlichen und fachlichen Management-Fähigkeiten analysieren sowie daraus Entwicklungspotentiale ableiten,
- Charakteristika wissenschaftlichen Arbeitens erläutern und im Fachgebiet der Spezialisierung anwenden,

- im Rahmen einer eigenständigen schriftlichen Arbeit unter Anwendung des erworbenen Wissens systematisch Lösungsansätze für praxisrelevante Fragestellungen erarbeiten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert sechs Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Die Organisation des Weiterbildungsstudiums erfolgt wahlweise im Online-Fernstudium oder im Blended Learning-Modus.

Das Weiterbildungsstudium wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsstudiums stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachlich in Frage kommendes Studium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung und zweijährige einschlägige Berufserfahrung,
- oder
- (2) allgemeine Universitätsreife und mindestens 6 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine einem Hochschulstudium gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird,
- oder
- (3) mindestens 10 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine einem Hochschulstudium gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird.

Zusätzlich sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium „MBA Specialist“ umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Das Unterrichtsprogramm besteht aus dem Kerncurriculum des Weiterbildungsstudiums „MBA“ mit 12 Pflichtmodulen im Umfang von 36 ECTS-Punkten und Wahlmodulen im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

Zusätzlich ist eine Spezialisierung im Ausmaß von 48 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Module der Spezialisierung richten sich jeweils nach dem Curriculum der im referenzierten Weiterbildungsstudium genannten Certificate Programs zum Zeitpunkt der Absolvierung. Abschließend sind Pflichtmodule zum fachlich-wissenschaftlichen Arbeiten im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu absolvieren und eine MBA-Abschlussarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu verfassen.

Die Auswahl der Module des Kerncurriculums sowie die Spezialisierung ist in einem gesonderten Dokument (Learning Agreement, unterzeichnet von der dem Studierenden und der Studienleitung) dem Studierendenakt beizulegen und ist Basis für die abzulegenden Prüfungen. Ebenso wird darin festgelegt, welche Module im reinen Fernstudium und welche im Blended Learning-Modus absolviert werden.

Module	ECTS-Punkte
Kerncurriculum	51
<i>Es sind die Pflichtmodule des Weiterbildungsstudiums „MBA“ im Umfang von 36 ECTS-Punkten und aus den ebenfalls dort genannten Wahlmodulen Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu absolvieren.</i>	
Spezialisierung	48
<i>Es ist eine Spezialisierung zu wählen. Dafür sind Module der jeweiligen Certificate Programs oder Academic Expert Programs im Ausmaß von 48 ECTS-Punkten zu absolvieren:</i>	
Bauwirtschaft <i>Es sind Module des AEP „Baucontrolling“ im Ausmaß von 48 ECTS-Punkten zu absolvieren.</i>	
Brandschutz <i>Es sind die Module des CP „Integrativer Brandschutz“ im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren sowie wahlweise die Module des CP „Brandschutzplanung“ (24 ECTS-Punkte) oder die Module des CP „Brandschutzmanagement“ (24 ECTS-Punkte).</i>	
Cybersecurity <i>Es sind die Module des CP „Cybersecurity“ und die Module des CP „Künstliche Intelligenz in der Sicherheit“ im Ausmaß von je 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.</i>	
Health Care Management <i>Es sind die Module des CP „Leadership and Management for Healthcare Professionals“ und die Module des CP „Health Innovation Management“ im Ausmaß von je 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.</i>	
Insurance Management <i>Es sind die Module des CP „Grundlagen des Versicherungsrechts“ und die Module des CP „Versicherungsspartenkunde“ im Ausmaß von je 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.</i>	
Lean Operations <i>Es sind die Module des CP „Lean Production“ und die Module des CP „Lean Administration“ im Ausmaß von je 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.</i>	
Process & Quality Excellence	

<i>Es sind die Module der CPs „Grundlagen im Prozess- und Qualitätsmanagement“, „Prozessmanagement in der Anwendung“, „Qualitätsmanagement in der Anwendung“ und „Projektmanagement“ im Ausmaß von je 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.</i>	
Real Estate Management <i>Es sind die Module von zwei der folgenden Certificate Programs zu absolvieren:</i> Facility Management (24 ECTS-Punkte) Real Estate Asset Management (24 ECTS-Punkte) Real Estate Investment Management (24 ECTS-Punkte) Real Estate Project Development (24 ECTS-Punkte) Gebäudesanierung - Strategien für klimaneutrale Bestandsgebäude (24 ECTS-Punkte)	
Sicherheitsmanagement <i>Es sind die Module des CP „Security Management“ und die Module des CP „Sicherheitstechnik“ im Ausmaß von je 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.</i>	
Wissenschaftliches Arbeiten	6
Strukturiertes wissenschaftliches Arbeiten <i>(oder vergleichbare Module oder Kurse im Ausmaß von insgesamt 6 ECTS)</i>	6
MBA-Abschlussarbeit / MBA Thesis	15
Summe	120

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul „Strukturiertes wissenschaftliches Arbeiten“: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Positive Beurteilung aller gewählten Module der referenzierten Weiterbildungsstudienprogramme.
- Positive Beurteilung sowie Verteidigung einer MBA-Abschlussarbeit (schriftliche Arbeit). Diese soll die Umsetzung eines spezifischen Aspektes der Studieninhalte auf eine praxisrelevante Fragestellung erarbeiten.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsstudienprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

(1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

- (2) Dem_ der Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Business Administration, abgekürzt MBA, zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

197. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „MBA Professional“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Business Administration / MBA, 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium "MBA Professional" dient der wissenschaftlichen Weiterbildung von angehenden Führungskräften mit oder ohne akademischen Abschluss im Bereich des General Managements sowie der Vertiefung in ausgewählten Themen-, Funktions- und/oder Branchenkontexten auf wissenschaftlicher Grundlage.

Es ist das Ziel des Weiterbildungsstudiums, mit wissenschaftlich fundiertem State-of-the-Art Know-how und an der Praxis des Wirtschaftslebens orientierten Inhalten zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden beizutragen und ihre Chancen für ein berufliches Weiterkommen zu verbessern.

Im Mittelpunkt stehen neben dem Erwerb bzw. der Vertiefung von zentralen wirtschaftlichen Fachkompetenzen ebenso die Stärkung der für eine Übernahme oder Wahrnehmung von Führungsrollen erforderlichen Kompetenzen.

Im Weiterbildungsstudium erfolgt vor allem eine Vertiefung der fachspezifischen Kompetenzen in ausgewählten Anwendungsbereichen. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen und das Curriculum bietet die Möglichkeit individueller Lernpfade.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Zusammenhänge der betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen sowie Aspekte wirtschaftsrelevanter, gesellschaftlicher Querschnittsthemen diskutieren,
- themen-, funktions- und/oder branchenspezifische Zusammenhänge innerhalb des gewählten Spezialisierungsgebietes diskutieren,
- in der wirtschaftlichen Praxis erworbene Handlungsweisen durch Beschäftigung mit den theoretischen Grundlagen einordnen und mit neuen Erkenntnissen verknüpfen,
- theoretisches Know-how aus betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen, wirtschaftsrelevanten gesellschaftlichen Querschnittsthemen sowie dem gewählten Spezialisierungsgebiet in eigenständiger Planung und Durchführung in ihren Arbeitsbereichen und in Projekten als Manager_innen umsetzen,
- wesentliche, branchenübergreifende Herausforderungen identifizieren und adäquate Vorgehensweisen entwickeln,
- in unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen relevante Aspekte im Hinblick auf Gender & Diversity erläutern,

- in Selbstreflexion ihre persönlichen und fachlichen Management-Fähigkeiten analysieren sowie daraus Entwicklungspotentiale ableiten,
- Charakteristika wissenschaftlichen Arbeitens erläutern und im Fachgebiet der Spezialisierung anwenden,
- im Rahmen einer eigenständigen schriftlichen Arbeit unter Anwendung des erworbenen Wissens systematisch Lösungsansätze für praxisrelevante Fragestellungen erarbeiten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert sechs Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Die Organisation des Weiterbildungsstudiums erfolgt wahlweise im Online-Fernstudium oder im Blended Learning Modus. Das Weiterbildungsstudium wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsstudiums stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachlich in Frage kommendes Studium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung und zweijährige einschlägige Berufserfahrung,
oder
- (2) allgemeine Universitätsreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine einem Hochschulstudium gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird,
oder
- (3) mindestens 6 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine einem Hochschulstudium gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird
oder
- (4) eine berufliche Ausbildung auf mind. NQR 6 (oder mind. DQR 6) und 3 Jahre einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position
sowie
- (5) Absolvierung des Inbound-Tests als Voraussetzung für die Messung der Learning Outcomes nach Abschluss des Studiums (Outbound-Test).

Zusätzlich sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium „MBA Professional“ umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte. Das Unterrichtsprogramm besteht aus dem Basiscurriculum „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ im Umfang von 18 ECTS-Punkten und dem Kerncurriculum des Weiterbildungsstudiums „MBA“ mit 12 Pflichtmodulen im Umfang von 36 ECTS-Punkten und Wahlmodulen im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

Zusätzlich ist eine Spezialisierung im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu wählen. Die Module der Spezialisierung richten sich jeweils nach dem Curriculum der im referenzierten Weiterbildungsstudium genannten Certificate Programs zum Zeitpunkt der Absolvierung. Abschließend sind Pflichtmodule zum fachlich-wissenschaftlichen Arbeiten im Umfang von 12 ECTS-Punkten zu absolvieren und eine MBA-Abschlussarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu verfassen.

Die Auswahl der Module des Kerncurriculums sowie die Wahl der Spezialisierung ist in einem gesonderten Dokument (Learning Agreement, unterzeichnet von der dem Studierenden und der Studienleitung) dem Studierendenakt beizulegen und ist Basis für die abzulegenden Prüfungen. Ebenso wird darin festgelegt, welche Module im reinen Fernstudium und welche im Blended Learning Modus absolviert werden.

Module	ECTS-Punkte
Basiscurriculum	18
Accounting & Controlling	6
Project Management & Organisation	6
Sustainability & Digital Management	6
Kerncurriculum	51
<i>Es sind die Pflichtmodule des Weiterbildungsstudiums „MBA“ im Umfang von 36 ECTS-Punkten und aus den ebenfalls dort genannten Wahlmodulen Module im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu absolvieren.</i>	
Spezialisierung	24
<i>Es ist eine Spezialisierung im Umfang von 24 ECTS-Punkten aus den im Weiterbildungsstudium „MBA“ genannten Weiterbildungsprogrammen zu wählen. Dafür sind Module der jeweiligen Certificate Programs im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten zu absolvieren.</i>	
Fachlich-wissenschaftliches Arbeiten	12
Strukturiertes wissenschaftliches Arbeiten <i>oder vergleichbare Module oder Kurse im Ausmaß von insgesamt 6 ECTS-Punkte)</i>	6
Community of Practice <i>(oder andere Module zum fachspezialisierten, wissenschaftlichen Diskurs im Umfang von 6 ECTS-Punkten)</i>	6

MBA-Abschlussarbeit / MBA Thesis	15
Summe	120

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul „Accounting & Controlling“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Module „Project Management & Organisation“ und „Sustainability & Digital Management“: Positive Absolvierung in Form von je 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Positive Beurteilung der Module der referenzierten Weiterbildungsstudienprogramme.
- Positive Absolvierung der Module des fachlich-wissenschaftlichen Arbeitens. Für das Modul „Strukturiertes wissenschaftliches Arbeiten“: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 2 Kurse (schriftlich, Hausarbeit). Für das Modul „Community of Practice“: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Verfassen und positive Beurteilung sowie Verteidigung einer MBA-Abschlussarbeit (schriftliche Arbeit). Diese soll die Umsetzung eines spezifischen Aspektes der Studieninhalte auf eine praxisrelevante Fragestellung erarbeiten. Vor der Bewertung der Abschlussarbeit ist der Outbound-Test zu absolvieren.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsstudienprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Master of Business Administration, abgekürzt MBA, zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsstudium nach der im Mitteilungsblatt Nr. 77/2024 oder 18/18.03.26 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsstudium nach der damaligen Verordnung abschließen.

198. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Migrations- und Integrationsberatung“

(Zuvor: „Migrations- und Integrationsmanagement“)

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Migration und Globalisierung)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Migrations und Integrationsberater_in / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Dieses Weiterbildungsprogramm behandelt unterschiedliche Formen von grenzüberschreitenden Mobilitätsprozessen von Personen mit unterschiedlichen bzw. sich verändernden Motiven und den darauffolgenden Integrationsprozessen im Kontext der Aufnahmegesellschaft und bietet eine theoretisch fundierte, evidenzbasierte berufsorientierte Weiterbildung für Studierende an.

Migration und Integration haben sich als Arbeitsfeld internationaler und nationaler Akteur_innen etabliert, in dem staatliche wie nichtstaatliche bzw. zivilgesellschaftliche Institutionen und Einrichtungen als beratende Dienstleister_innen sowie anwaltschaftlich tätig sind.

Dieses Weiterbildungsprogramm zielt darauf ab, Studierende an diese Arbeitsfelder heranzuführen, die ein Interesse haben, die fundamentalen Herausforderungen dieses Phänomens als Mitarbeitende von Regierungen, Internationalen Organisationen oder der Zivilgesellschaft evidenzbasierte Lösungen zu finden.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- Lebensrealitäten im Kontext unterschiedlicher Migrationsbewegungen und ihrer Ursachen, unter Bezug auf die Auswirkung auf Regionen und Gesellschaften entlang wesentlicher Migrationskorridore, erklären.
- Strategien für Integration entwickeln, die eine Vielzahl von Akteur_innen aus unterschiedlichen professionellen und institutionellen Kontexten einbinden und zu einer Lösung identifizierter Probleme beitragen können.
- Auf Basis individueller Handlungsstrategien sowie organisationaler Ebene eigenständig Lösungsansätze für migrations- und integrationsbezogene Herausforderungen entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 3 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang bzw. einzelne Module/Kurse des Weiterbildungsprogramms stattfinden, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und in allen Fällen
- (4) konversationssichere Englischkenntnisse, die im Aufnahmegespräch überprüft werden.
- (5) Ein Aufnahmegespräch, in dessen Rahmen die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmöglichkeiten vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
01 Wissenschaftliches Arbeiten	3
02 Grundlagen von Migration	6
03 Grundlagen von Integration	6
04 Migrations- und Aufenthaltsrecht	6
05 Beratungskompetenz und -haltung	6
06 Interkulturelle Kompetenz, Kommunikation und Diversität	6
07 Organisationsentwicklung und Projektmanagement mit Fokus auf Diversität	6
08 Digitalisierung in Integrationsprozessen	6
09 Es sind freie Wahlmodule im Ausmaß von insgesamt 6 ECTS-Punkten zu absolvieren.	6
10 Praktikum und Reflexionsbericht	9
Summe	60

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- | | |
|-----------|--|
| Modul 01: | Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit). |
| Modul 02: | Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit). |
| Modul 03: | Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit). |
| Modul 04: | Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit). |
| Modul 05: | Positive Absolvierung in der Form von einem prüfungsimmanenten Kurs. |
| Modul 06: | Positive Absolvierung in der Form von einem prüfungsimmanenten Kurs. |
| Modul 07: | Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit). |
| Modul 08: | Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit). |
| Modul 09: | Positive Absolvierung gemäß den für die gewählten Module festgelegten Prüfungsmodalitäten. |
| Modul 10: | Positive Absolvierung in der Form von einem prüfungsimmanenten Kurs. |

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Migrations- und Integrationsberaterin“ bzw. „Akademischer Migrations- und Integrationsberater“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 65/2018 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Wintersemester 2027/2028 nach der damaligen Verordnung abschließen.

199. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Fahrzeugtechnik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Management für Fahrzeugtechnik“ an der Universität für Weiterbildung Krems vermittelt den Studierenden umfassende wissenschaftliche, technische und managementbezogene Qualifikationen im Bereich der Fahrzeugtechnik. Das Studium verbindet dabei fundierte technische Kenntnisse im Gebiet der Fahrzeugtechnik mit betriebswirtschaftlichen Inhalten und Managementkompetenzen, um die Studierenden auf Führungspositionen in der Fahrzeugtechnikbranche vorzubereiten.

Die Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums erwerben durch die Kombination von theoretischen Inhalten und praktischen Anwendungen die Fähigkeiten, komplexe technische Probleme zu lösen, innovative Konzepte zu entwickeln und Projekte effizient zu managen. Sie sind in der Lage, Managementaufgaben in verschiedenen Bereichen der Fahrzeugtechnik auszuüben, etwa in der Entwicklung, Produktion, dem Qualitätsmanagement und dem technischen Vertrieb. Darüber hinaus qualifizieren sich die Absolvent_innen für Führungspositionen in der Fahrzeugtechnikindustrie.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Lösungen für technische Probleme in der Fahrzeugtechnik entwickeln.
- Komplexe Projekte im Bereich der Fahrzeugtechnik umsetzen.
- Management- und Führungsaufgaben in der Fahrzeugtechnikbranche unter Berücksichtigung der Diversität der dort tätigen Personen ausführen.
- Betriebswirtschaftliche Prinzipien in technischen und organisatorischen Kontexten der Fahrzeugtechnik anwenden.
- Berufliche und gesellschaftliche Herausforderungen im Kontext der Fahrzeugtechnik beschreiben.
- Lösungen für praktische Probleme im Bereich des Managements in der Fahrzeugtechnik auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Einschlägige berufliche Qualifikation,
oder

(2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und

(3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegespräches.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens nimmt die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule bzw. Wahlkurse vor und hält diese in einem „Learning Agreement“ fest.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus vier Komponenten zusammen:

- den fachspezifischen Kompetenzen für Fahrzeugtechnik im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten,
- den Modulen des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP) im Ausmaß von insgesamt 60 ECTS-Punkten, das Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und universelle Kompetenzen im Ausmaß von jeweils 30 ECTS-Punkten enthält,
- der gewählten Vertiefung im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten,
- freien Wahlmodulen im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten sowie
- der Abschlussphase inkl. der Bachelorarbeit im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten.

A) Fachspezifische Kompetenzen

Module	ECTS-Punkte
Antriebsstrang und Kraftübertragung	9
Service und Inspektion	9
KFZ-Elektronik	6
KFZ-Elektrik	6
Karosserie und Fahrzeugrahmen	9
Sicherheitsmanagement, Gesundheitsschutz und Umweltschutz	6
Motortechnik und Kraftstoffsysteme	9
Fahrwerk	6
Summe	60

B) Grundlagen des Managements (AEP)

Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten zu absolvieren.

C) Vertiefung

Es ist eine der folgenden Vertiefungen zu wählen. Die gewählte Vertiefung ist im Learning Agreement festzuhalten.

Alternativ kann aus den Modulen der folgenden Vertiefungen – abhängig von der Anzahl der Teilnehmer_innen – in Abstimmung mit der Studienleitung eine individuelle Vertiefung im Umfang von 24 ECTS-Punkten zusammengestellt werden. Diese Module sind im Learning Agreement festzuhalten.

General Management

Module	ECTS-Punkte
Kundenorientiertes Management	6
Finanzorientiertes Management	6
Human Resource Management	6
Business Planning	6
Summe	24

KI Management

Es sind die Module der Weiterbildungsprogramme „AI Management“ und „Generative AI & Agentic Systems“ im Ausmaß von je 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Nachhaltigkeit

Module	ECTS-Punkte
Dimensionen der Nachhaltigkeit	9
Change-Prozesse und Kennzahlen der Nachhaltigkeit	6
Rechtliche und Regulatorische Rahmenbedingungen	3
Tools für nachhaltige Strategien	6
Summe	24

D) Freie Wahlmodule

Es sind Module und/oder Kurse im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten aus den nicht von den Studierenden gewählten Vertiefungen des Weiterbildungsstudiums zu wählen und im Learning Agreement festzuhalten.

Die Abhaltung von Wahlmöglichkeiten (Module, Kurse, Vertiefungen, etc.) ist vom Erreichen der für jede Wahlmöglichkeit festgelegten Mindestteilnehmer_innenzahl abhängig.

Im Falle des Nichterreichens der Mindestteilnehmer_innen informiert die Studienleitung die betroffenen Studierenden über den Entfall und die zur Verfügung stehenden alternativen Wahlmöglichkeiten.

E) Abschlussphase

Module	ECTS-Punkte
Strategische Unternehmensführung	6
Unternehmensrecht	6
Transdisziplinäres Projekt	9
Bachelorarbeit	9
Summe	30

Summe gesamt	180
---------------------	------------

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten folgende Leistungen zu erbringen:

Vertiefung General Management:

- Modul Kundenorientiertes Management: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Finanzorientiertes Management: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Human Resource Management: Positive Absolvierung in Form einer schriftlichen Modulprüfung.
- Modul Business Planning: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.

Vertiefung KI Management:

- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „AI Management“ (CP).
- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „Generative AI & Agentic Systems“ (CP).

Vertiefung Nachhaltigkeit:

- Modul Dimensionen der Nachhaltigkeit: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Change-Prozesse und Kennzahlen der Nachhaltigkeit: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Rechtliche und Regulatorische Rahmenbedingungen: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Tools für nachhaltige Strategien: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Freie Wahlmodule:

- Positive Absolvierung gemäß den für die gewählten Module/Kurse vorgesehenen Prüfungsmodalitäten.

Pflichtmodule:

- Modul Antriebsstrang und Kraftübertragung: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Service und Inspektion: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul KFZ-Elektronik: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul KFZ-Elektrik: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Karosserie und Fahrzeugrahmen: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Sicherheitsmanagement, Gesundheitsschutz und Umweltschutz
- Modul Motortechnik und Kraftstoffsysteme: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.

- Modul Fahrwerk: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP).
- Modul Strategische Unternehmensführung: Positive Absolvierung in Form von teilweise prüfungsimmanenten Kursen. Im Kurs „Strategisches Management“ ist eine Kursprüfung (mündlich) zu absolvieren. Der Kurs „Lego Serious Play“ ist prüfungsimmanent.
- Modul: Unternehmensrecht: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 3 Kurse (schriftlich).
- Modul Transdisziplinäres Projekt: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in 2 Teilen (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul Bachelorarbeit: Positive Beurteilung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Bachelor Professional, abgekürzt BPr, zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsstudium nach der im Mitteilungsblatt Nr. 46/2025 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsstudium bis zum Ende des Sommersemester 2030 nach der damaligen Verordnung abschließen.

200. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Gebäudetechnik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Management für Gebäudetechnik“ an der Universität für Weiterbildung Krems vermittelt den Studierenden umfassende wissenschaftliche, technische und managementbezogene Qualifikationen im Bereich der Gebäudetechnik. Das Studium verbindet dabei fundierte technische Kenntnisse im Gebiet der Gebäudetechnik mit betriebswirtschaftlichen Inhalten und Managementkompetenzen, um die Studierenden auf Führungspositionen in der Gebäudetechnikbranche vorzubereiten.

Die Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums erwerben durch die Kombination von theoretischen Inhalten und praktischen Anwendungen die Fähigkeiten, komplexe technische Probleme zu lösen, innovative Konzepte zu entwickeln und Projekte effizient zu managen. Sie sind in der Lage, Managementaufgaben in verschiedenen Bereichen der Gebäudetechnik auszuüben, etwa in der Entwicklung, Produktion, dem Qualitätsmanagement und dem technischen Vertrieb. Darüber hinaus qualifizieren sich die Absolvent_innen für Führungspositionen in der Gebäudetechnikindustrie.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Lösungen für technische Probleme in der Gebäudetechnik entwickeln.
- Komplexe Projekte im Bereich der Gebäudetechnik umsetzen.
- Management- und Führungsaufgaben in der Gebäudetechnikbranche unter Berücksichtigung der Diversität der dort tätigen Personen ausführen.
- Betriebswirtschaftliche Prinzipien in technischen und organisatorischen Kontexten der Gebäudetechnik anwenden.
- Berufliche und gesellschaftliche Herausforderungen im Kontext der Gebäudetechnik beschreiben.
- Lösungen für praktische Probleme im Bereich des Managements in der Gebäudetechnik auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Einschlägige berufliche Qualifikation,
oder

(2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und

(3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegespräches.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens nimmt die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule bzw. Wahlkurse vor und hält diese in einem „Learning Agreement“ fest.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus vier Komponenten zusammen:

- den fachspezifischen Kompetenzen für Gebäudetechnik im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten,
- den Modulen des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP) im Ausmaß von insgesamt 60 ECTS-Punkten, das Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und universelle Kompetenzen im Ausmaß von jeweils 30 ECTS-Punkten enthält,
- der gewählten Vertiefung im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten,
- freien Wahlmodulen im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten sowie
- der Abschlussphase inkl. der Bachelorarbeit im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten.

A) Fachspezifische Kompetenzen

Module	ECTS-Punkte
Gebäudetechnikmanagement 1	9
Gebäudetechnikmanagement 2	9
Gebäudetechnikmanagement 3	9
Gebäudetechnikmanagement 4	9
Nachhaltigkeitsmanagement	9
Kundenorientiertes Projektmanagement	6
Betriebliches Risikomanagement	9
Summe	60

B) Grundlagen des Managements (AEP)

Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten zu absolvieren.

C) Vertiefung

Es ist eine der folgenden Vertiefungen zu wählen. Die gewählte Vertiefung ist im Learning Agreement festzuhalten.

Alternativ kann aus den Modulen der folgenden Vertiefungen – abhängig von der Anzahl der Teilnehmer_innen - in Abstimmung mit der Studienleitung eine individuelle Vertiefung im Umfang von 24 ECTS-Punkten zusammengestellt werden. Diese Module sind im Learning Agreement festzuhalten.

General Management

Module	ECTS-Punkte
Kundenorientiertes Management	6
Finanzorientiertes Management	6
Human Resource Management	6
Business Planning	6
Summe	24

KI Management

Es sind die Module der Weiterbildungsprogramme „AI Management“ und „Generative AI & Agentic Systems“ im Ausmaß von je 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Nachhaltigkeit

Module	ECTS-Punkte
Dimensionen der Nachhaltigkeit	9
Change-Prozesse und Kennzahlen der Nachhaltigkeit	6
Rechtliche und Regulatorische Rahmenbedingungen	3
Tools für nachhaltige Strategien	6
Summe	24

D) Freie Wahlmodule

Es sind Module und/oder Kurse im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten aus den nicht von den Studierenden gewählten Vertiefungen des Weiterbildungsstudiums zu wählen und im Learning Agreement festzuhalten.

Die Abhaltung von Wahlmöglichkeiten (Module, Kurse, Vertiefungen, etc.) ist vom Erreichen der für jede Wahlmöglichkeit festgelegten Mindestteilnehmer_innenzahl abhängig.

Im Falle des Nichterreichens der Mindestteilnehmer_innen informiert die Studienleitung die betroffenen Studierenden über den Entfall und die zur Verfügung stehenden alternativen Wahlmöglichkeiten.

E) Abschlussphase

Module	ECTS-Punkte
Strategische Unternehmensführung	6
Unternehmensrecht	6
Transdisziplinäres Projekt	9
Bachelorarbeit	9
Summe	30

Summe gesamt	180
---------------------	------------

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten folgende Leistungen zu erbringen:

Vertiefung General Management:

- Modul Kundenorientiertes Management: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Finanzorientiertes Management: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Human Resource Management: Positive Absolvierung in Form einer schriftlichen Modulprüfung.
- Modul Business Planning: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.

Vertiefung KI Management:

- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „AI Management“ (CP).
- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „Generative AI & Agentic Systems“ (CP).

Vertiefung Nachhaltigkeit:

- Modul Dimensionen der Nachhaltigkeit: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Change-Prozesse und Kennzahlen der Nachhaltigkeit: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Rechtliche und Regulatorische Rahmenbedingungen: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Tools für nachhaltige Strategien: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Freie Wahlmodule:

- Positive Absolvierung gemäß den für die gewählten Module/Kurse vorgesehenen Prüfungsmodalitäten.

Pflichtmodule:

- Modul Gebäudetechnikmanagement 1: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Gebäudetechnikmanagement 2: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Gebäudetechnikmanagement 3: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Gebäudetechnikmanagement 4: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Nachhaltigkeitsmanagement: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Kundenorientiertes Projektmanagement: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Betriebliches Risikomanagement: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP).

- Modul Strategische Unternehmensführung: Positive Absolvierung in Form von teilweise prüfungsimmanenten Kursen. Im Kurs „Strategisches Management“ ist eine Kursprüfung (mündlich) zu absolvieren. Der Kurs „Lego Serious Play“ ist prüfungsimmanent.
- Modul: Unternehmensrecht: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 3 Kurse (schriftlich).
- Modul Transdisziplinäres Projekt: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in 2 Teilen (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul Bachelorarbeit: Positive Beurteilung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Bachelor Professional, abgekürzt BPr, zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

201. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Metalltechnik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Management für Metalltechnik“ an der Universität für Weiterbildung Krems vermittelt den Studierenden umfassende wissenschaftliche, technische und managementbezogene Qualifikationen im Bereich der Metalltechnik. Das Studium verbindet dabei fundierte technische Kenntnisse im Gebiet der Metalltechnik mit betriebswirtschaftlichen Inhalten und Managementkompetenzen, um die Studierenden auf Führungspositionen in der Metalltechnikbranche vorzubereiten.

Die Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums erwerben durch die Kombination von theoretischen Inhalten und praktischen Anwendungen die Fähigkeiten, komplexe technische Probleme zu lösen, innovative Konzepte zu entwickeln und Projekte effizient zu managen. Sie sind in der Lage, Managementaufgaben in verschiedenen Bereichen der Metalltechnik auszuüben, etwa in der Entwicklung, Produktion, dem Qualitätsmanagement und dem technischen Vertrieb. Darüber hinaus qualifizieren sich die Absolvent_innen für Führungspositionen in der Metalltechnikindustrie.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Lösungen für technische Probleme in der Metalltechnik entwickeln.
- Komplexe Projekte im Bereich der Metalltechnik umsetzen.
- Management- und Führungsaufgaben in der Metalltechnikbranche unter Berücksichtigung der Diversität der dort tätigen Personen ausführen.
- Betriebswirtschaftliche Prinzipien in technischen und organisatorischen Kontexten der Metalltechnik anwenden.
- Berufliche und gesellschaftliche Herausforderungen im Kontext der Metalltechnik beschreiben.
- Lösungen für praktische Probleme im Bereich des Managements in der Metalltechnik auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Einschlägige berufliche Qualifikation,
oder

(2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und

(3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegespräches.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens nimmt die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule bzw. Wahlkurse vor und hält diese in einem „Learning Agreement“ fest.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus vier Komponenten zusammen:

- den fachspezifischen Kompetenzen für Metalltechnik im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten,
- den Modulen des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP) im Ausmaß von insgesamt 60 ECTS-Punkten, das Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und universelle Kompetenzen im Ausmaß von jeweils 30 ECTS-Punkten enthält,
- der gewählten Vertiefung im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten,
- freien Wahlmodulen im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten sowie
- der Abschlussphase inkl. der Bachelorarbeit im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten.

A) Fachspezifische Kompetenzen

Module	ECTS-Punkte
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 1	9
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 2	6
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 3	9
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 4	6
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 5	6
Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 6	6
Produktionsmanagement in der Metalltechnik	9
Unternehmensführung und Compliance	9
Summe	60

B) Grundlagen des Managements (AEP)

Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten zu absolvieren.

C) Vertiefung

Es ist eine der folgenden Vertiefungen zu wählen. Die gewählte Vertiefung ist im Learning Agreement festzuhalten.

Alternativ kann aus den Modulen der folgenden Vertiefungen - abhängig von der Anzahl der Teilnehmer_innen - in Abstimmung mit der Studienleitung eine individuelle Vertiefung im Umfang von 24 ECTS-Punkten zusammengestellt werden. Diese Module sind im Learning Agreement festzuhalten.

General Management

Module	ECTS-Punkte
Kundenorientiertes Management	6
Finanzorientiertes Management	6
Human Resource Management	6
Business Planning	6
Summe	24

KI Management

Es sind die Module der Weiterbildungsprogramme „AI Management“ und „Generative AI & Agentic Systems“ im Ausmaß von je 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Nachhaltigkeit

Module	ECTS-Punkte
Dimensionen der Nachhaltigkeit	9
Change-Prozesse und Kennzahlen der Nachhaltigkeit	6
Rechtliche und Regulatorische Rahmenbedingungen	3
Tools für nachhaltige Strategien	6
Summe	24

D) Freie Wahlmodule

Es sind Module und/oder Kurse im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten aus den nicht von den Studierenden gewählten Vertiefungen des Weiterbildungsstudiums zu wählen und im Learning Agreement festzuhalten.

Die Abhaltung von Wahlmöglichkeiten (Module, Kurse, Vertiefungen, etc.) ist vom Erreichen der für jede Wahlmöglichkeit festgelegten Mindestteilnehmer_innenzahl abhängig.

Im Falle des Nichterreichens der Mindestteilnehmer_innen informiert die Studienleitung die betroffenen Studierenden über den Entfall und die zur Verfügung stehenden alternativen Wahlmöglichkeiten.

E) Abschlussphase

Module	ECTS-Punkte
Strategische Unternehmensführung	6
Unternehmensrecht	6
Transdisziplinäres Projekt	9
Bachelorarbeit	9
Summe	30

Summe gesamt	180
---------------------	------------

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten folgende Leistungen zu erbringen:

Vertiefung General Management:

- Modul Kundenorientiertes Management: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Finanzorientiertes Management: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Human Resource Management: Positive Absolvierung in Form einer schriftlichen Modulprüfung.
- Modul Business Planning: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.

Vertiefung KI Management:

- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „AI Management“ (CP).
- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „Generative AI & Agentic Systems“ (CP).

Vertiefung Nachhaltigkeit:

- Modul Dimensionen der Nachhaltigkeit: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Change-Prozesse und Kennzahlen der Nachhaltigkeit: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Rechtliche und Regulatorische Rahmenbedingungen: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Tools für nachhaltige Strategien: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Freie Wahlmodule:

- Positive Absolvierung gemäß den für die gewählten Module/Kurse vorgesehenen Prüfungsmodalitäten.

Pflichtmodule:

- Modul Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 1: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 2: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 3: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 4: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 5: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 6: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Produktionsmanagement in der Metalltechnik: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Unternehmensführung und Compliance: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP).

- Modul Strategische Unternehmensführung: Positive Absolvierung in Form von teilweise prüfungsimmanenten Kursen. Im Kurs „Strategisches Management“ ist eine Kursprüfung (mündlich) zu absolvieren. Der Kurs „Lego Serious Play“ ist prüfungsimmanent.
- Modul: Unternehmensrecht: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 3 Kurse (schriftlich).
- Modul Transdisziplinäres Projekt: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in 2 Teilen (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul Bachelorarbeit: Positive Beurteilung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Bachelor Professional, abgekürzt BPr, zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsstudium nach der im Mitteilungsblatt Nr. 46/2025 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsstudium bis zum Ende des Sommersemester 2030 nach der damaligen Verordnung abschließen.

202. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Chemietechnik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Management für Chemietechnik“ an der Universität für Weiterbildung Krems vermittelt den Studierenden umfassende wissenschaftliche, technische und managementbezogene Qualifikationen im Bereich der Chemietechnik. Das Studium verbindet dabei fundierte technische Kenntnisse im Gebiet der Chemietechnik mit betriebswirtschaftlichen Inhalten und Managementkompetenzen, um die Studierenden auf Führungspositionen in der Chemietechnikbranche vorzubereiten.

Die Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums erwerben durch die Kombination von theoretischen Inhalten und praktischen Anwendungen die Fähigkeiten, komplexe technische Probleme zu lösen, innovative Konzepte zu entwickeln und Projekte effizient zu managen. Sie sind in der Lage, Managementaufgaben in verschiedenen Bereichen der Chemietechnik auszuüben, etwa in der Entwicklung, Produktion, dem Qualitätsmanagement und dem technischen Vertrieb. Darüber hinaus qualifizieren sich die Absolvent_innen für Führungspositionen in der Chemietechnikindustrie.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Lösungen für technische Probleme in der Chemietechnik entwickeln.
- Komplexe Projekte im Bereich der Chemietechnik umsetzen.
- Management- und Führungsaufgaben in der Chemietechnikbranche unter Berücksichtigung der Diversität der dort tätigen Personen ausführen.
- Betriebswirtschaftliche Prinzipien in technischen und organisatorischen Kontexten der Chemietechnik anwenden.
- Berufliche und gesellschaftliche Herausforderungen im Kontext der Chemietechnik beschreiben.
- Lösungen für praktische Probleme im Bereich des Managements in der Chemietechnik auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Einschlägige berufliche Qualifikation,
oder
(2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
(3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegespräches.
Im Rahmen des Auswahlverfahrens nimmt die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule bzw. Wahlkurse vor und hält diese in einem „Learning Agreement“ fest.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus vier Komponenten zusammen:

- den fachspezifischen Kompetenzen für Chemietechnik im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten,
- den Modulen des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP) im Ausmaß von insgesamt 60 ECTS-Punkten, das Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und universelle Kompetenzen im Ausmaß von jeweils 30 ECTS-Punkten enthält,
- der gewählten Vertiefung im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten,
- freien Wahlmodulen im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten sowie
- der Abschlussphase inkl. der Bachelorarbeit im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten.

A) Fachspezifische Kompetenzen

Module	ECTS-Punkte
Chemietechnik 1	6
Chemietechnik 2	9
Chemietechnik 3	9
Chemietechnik 4	9
Chemietechnik 5	9
Chemietechnik 6	6
Chemietechnik 7	6
Chemietechnik 8	6
Summe	60

B) Grundlagen des Managements (AEP)

Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten zu absolvieren.

C) Vertiefung

Es ist eine der folgenden Vertiefungen zu wählen. Die gewählte Vertiefung ist im Learning Agreement festzuhalten.

Alternativ kann aus den Modulen der folgenden Vertiefungen - abhängig von der Anzahl der Teilnehmer_innen - in Abstimmung mit der Studienleitung eine individuelle Vertiefung im Umfang von 24 ECTS-Punkten zusammengestellt werden. Diese Module sind im Learning Agreement festzuhalten.

General Management

Module	ECTS-Punkte
Kundenorientiertes Management	6
Finanzorientiertes Management	6
Human Resource Management	6
Business Planning	6
Summe	24

KI Management

Es sind die Module der Weiterbildungsprogramme „AI Management“ und „Generative AI & Agentic Systems“ im Ausmaß von je 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Nachhaltigkeit

Module	ECTS-Punkte
Dimensionen der Nachhaltigkeit	9
Change-Prozesse und Kennzahlen der Nachhaltigkeit	6
Rechtliche und Regulatorische Rahmenbedingungen	3
Tools für nachhaltige Strategien	6
Summe	24

D) Freie Wahlmodule

Es sind Module und/oder Kurse im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten aus den nicht von den Studierenden gewählten Vertiefungen des Weiterbildungsstudiums zu wählen und im Learning Agreement festzuhalten.

Die Abhaltung von Wahlmöglichkeiten (Module, Kurse, Vertiefungen, etc.) ist vom Erreichen der für jede Wahlmöglichkeit festgelegten Mindestteilnehmer_innenzahl abhängig.

Im Falle des Nichterreichens der Mindestteilnehmer_innen informiert die Studienleitung die betroffenen Studierenden über den Entfall und die zur Verfügung stehenden alternativen Wahlmöglichkeiten.

E) Abschlussphase

Module	ECTS-Punkte
Strategische Unternehmensführung	6
Unternehmensrecht	6
Transdisziplinäres Projekt	9
Bachelorarbeit	9
Summe	30

Summe gesamt	180
---------------------	------------

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten folgende Leistungen zu erbringen:

Vertiefung General Management:

- Modul Kundenorientiertes Management: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Finanzorientiertes Management: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Human Resource Management: Positive Absolvierung in Form einer schriftlichen Modulprüfung.
- Modul Business Planning: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.

Vertiefung KI-Management:

- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „AI Management“ (CP).
- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „Generative AI & Agentic Systems“ (CP).

Vertiefung Nachhaltigkeit:

- Modul Dimensionen der Nachhaltigkeit: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Change-Prozesse und Kennzahlen der Nachhaltigkeit: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Rechtliche und Regulatorische Rahmenbedingungen: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Tools für nachhaltige Strategien: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Freie Wahlmodule:

- Positive Absolvierung gemäß den für die gewählten Module/Kurse vorgesehenen Prüfungsmodalitäten.

Pflichtmodule:

- Modul Chemietechnik 1: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Chemietechnik 2: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Chemietechnik 3: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Chemietechnik 4: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Chemietechnik 5: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Chemietechnik 6: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Chemietechnik 7: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Chemietechnik 8: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP).

- Modul Strategische Unternehmensführung: Positive Absolvierung in Form von teilweise prüfungsimmanenten Kursen. Im Kurs „Strategisches Management“ ist eine Kursprüfung (mündlich) zu absolvieren. Der Kurs „Lego Serious Play“ ist prüfungsimmanent.
- Modul: Unternehmensrecht: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 3 Kurse (schriftlich).
- Modul Transdisziplinäres Projekt: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in 2 Teilen (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul Bachelorarbeit: Positive Beurteilung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Bachelor Professional, abgekürzt BPr, zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

203. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Elektrotechnik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Management für Elektrotechnik“ an der Universität für Weiterbildung Krems vermittelt den Studierenden umfassende wissenschaftliche, technische und managementbezogene Qualifikationen im Bereich der Elektrotechnik. Das Studium verbindet dabei fundierte technische Kenntnisse im Gebiet der Elektrotechnik mit betriebswirtschaftlichen Inhalten und Managementkompetenzen, um die Studierenden auf Führungspositionen in der Elektrotechnikbranche vorzubereiten.

Die Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums erwerben durch die Kombination von theoretischen Inhalten und praktischen Anwendungen die Fähigkeiten, komplexe technische Probleme zu lösen, innovative Konzepte zu entwickeln und Projekte effizient zu managen. Sie sind in der Lage, Managementaufgaben in verschiedenen Bereichen der Elektrotechnik auszuüben, etwa in der Entwicklung, Produktion, dem Qualitätsmanagement und dem technischen Vertrieb. Darüber hinaus qualifizieren sich die Absolvent_innen für Führungspositionen in der Elektrotechnikindustrie.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Lösungen für technische Probleme in der Elektrotechnik entwickeln.
- Komplexe Projekte im Bereich der Elektrotechnik umsetzen.
- Management- und Führungsaufgaben in der Elektrotechnikbranche unter Berücksichtigung der Diversität der dort tätigen Personen ausführen.
- Betriebswirtschaftliche Prinzipien in technischen und organisatorischen Kontexten der Elektrotechnik anwenden.
- Berufliche und gesellschaftliche Herausforderungen im Kontext der Elektrotechnik beschreiben.
- Lösungen für praktische Probleme im Bereich des Managements in der Elektrotechnik auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Einschlägige berufliche Qualifikation,
oder

(2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und

(3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegespräches.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens nimmt die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule bzw. Wahlkurse vor und hält diese in einem „Learning Agreement“ fest.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus vier Komponenten zusammen:

- den fachspezifischen Kompetenzen für Elektrotechnik im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten,
- den Modulen des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP) im Ausmaß von insgesamt 60 ECTS-Punkten, das Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und universelle Kompetenzen im Ausmaß von jeweils 30 ECTS-Punkten enthält,
- der gewählten Vertiefung im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten,
- freien Wahlmodulen im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten sowie
- der Abschlussphase inkl. der Bachelorarbeit im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten.

A) Fachspezifische Kompetenzen

Module	ECTS-Punkte
Elektrotechnik 1	9
Elektrotechnik 2	9
Elektrotechnik 3	9
Elektrotechnik 4	9
Elektrotechnik 5	6
Unternehmensmanagement	6
Sicherheits- und Gefahrenmeldetechnik	6
Arbeitssicherheit und Umweltschutz	6
Summe	60

B) Grundlagen des Managements (AEP)

Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten zu absolvieren.

C) Vertiefung

Es ist eine der folgenden Vertiefungen zu wählen. Die gewählte Vertiefung ist im Learning Agreement festzuhalten.

Alternativ kann aus den Modulen der folgenden Vertiefungen - abhängig von der Anzahl der Teilnehmer_innen - in Abstimmung mit der Studienleitung eine individuelle Vertiefung im Umfang von 24 ECTS-Punkten zusammengestellt werden. Diese Module sind im Learning Agreement festzuhalten.

General Management

Module	ECTS-Punkte
Kundenorientiertes Management	6
Finanzorientiertes Management	6
Human Resource Management	6
Business Planning	6
Summe	24

KI Management

Es sind die Module der Weiterbildungsprogramme „AI Management“ und „Generative AI & Agentic Systems“ im Ausmaß von je 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Nachhaltigkeit

Module	ECTS-Punkte
Dimensionen der Nachhaltigkeit	9
Change-Prozesse und Kennzahlen der Nachhaltigkeit	6
Rechtliche und Regulatorische Rahmenbedingungen	3
Tools für nachhaltige Strategien	6
Summe	24

D) Freie Wahlmodule

Es sind Module und/oder Kurse im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten aus den nicht von den Studierenden gewählten Vertiefungen des Weiterbildungsstudiums zu wählen und im Learning Agreement festzuhalten.

Die Abhaltung von Wahlmöglichkeiten (Module, Kurse, Vertiefungen, etc.) ist vom Erreichen der für jede Wahlmöglichkeit festgelegten Mindestteilnehmer_innenzahl abhängig.

Im Falle des Nichterreichens der Mindestteilnehmer_innen informiert die Studienleitung die betroffenen Studierenden über den Entfall und die zur Verfügung stehenden alternativen Wahlmöglichkeiten.

E) Abschlussphase

Module	ECTS-Punkte
Strategische Unternehmensführung	6
Unternehmensrecht	6
Transdisziplinäres Projekt	9
Bachelorarbeit	9
Summe	30

Summe gesamt	180
---------------------	------------

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten folgende Leistungen zu erbringen:

Vertiefung General Management:

- Modul Kundenorientiertes Management: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Finanzorientiertes Management: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Human Resource Management: Positive Absolvierung in Form einer schriftlichen Modulprüfung.
- Modul Business Planning: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.

Vertiefung KI Management:

- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „AI Management“ (CP).
- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „Generative AI & Agentic Systems“ (CP).

Vertiefung Nachhaltigkeit:

- Modul Dimensionen der Nachhaltigkeit: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Change-Prozesse und Kennzahlen der Nachhaltigkeit: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Rechtliche und Regulatorische Rahmenbedingungen: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Tools für nachhaltige Strategien: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Freie Wahlmodule:

- Positive Absolvierung gemäß den für die gewählten Module/Kurse vorgesehenen Prüfungsmodalitäten.

Pflichtmodule:

- Modul Elektrotechnik 1: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Elektrotechnik 2: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Elektrotechnik 3: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Elektrotechnik 4: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Elektrotechnik 5: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Unternehmensmanagement: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Sicherheits- und Gefahrenmeldetechnik: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Arbeitssicherheit und Umweltschutz: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP).

- Modul Strategische Unternehmensführung: Positive Absolvierung in Form von teilweise prüfungsimmanenten Kursen. Im Kurs „Strategisches Management“ ist eine Kursprüfung (mündlich) zu absolvieren. Der Kurs „Lego Serious Play“ ist prüfungsimmanent.
- Modul: Unternehmensrecht: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 3 Kurse (schriftlich).
- Modul Transdisziplinäres Projekt: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in 2 Teilen (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul Bachelorarbeit: Positive Beurteilung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Bachelor Professional, abgekürzt BPr, zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsstudium nach der im Mitteilungsblatt Nr. 46/2025 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsstudium bis zum Ende des Sommersemester 2030 nach der damaligen Verordnung abschließen.

204. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Mechatronik“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Bachelor Professional / BPr, 180 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Management für Mechatronik“ an der Universität für Weiterbildung Krems vermittelt den Studierenden umfassende wissenschaftliche, technische und managementbezogene Qualifikationen im Bereich der Mechatronik. Das Studium verbindet dabei fundierte technische Kenntnisse im Gebiet der Mechatronik mit betriebswirtschaftlichen Inhalten und Managementkompetenzen, um die Studierenden auf Führungspositionen in der Mechatronikbranche vorzubereiten.

Die Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums erwerben durch die Kombination von theoretischen Inhalten und praktischen Anwendungen die Fähigkeiten, komplexe technische Probleme zu lösen, innovative Konzepte zu entwickeln und Projekte effizient zu managen. Sie sind in der Lage, Managementaufgaben in verschiedenen Bereichen der Mechatronik auszuüben, etwa in der Entwicklung, Produktion, dem Qualitätsmanagement und dem technischen Vertrieb. Darüber hinaus qualifizieren sich die Absolvent_innen für Führungspositionen in der Mechatronikindustrie.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- Lösungen für technische Probleme in der Mechatronik entwickeln.
- Komplexe Projekte im Bereich der Mechatronik umsetzen.
- Management- und Führungsaufgaben in der Mechatronikbranche unter Berücksichtigung der Diversität der dort tätigen Personen ausführen.
- Betriebswirtschaftliche Prinzipien in technischen und organisatorischen Kontexten der Mechatronik anwenden.
- Berufliche und gesellschaftliche Herausforderungen im Kontext der Mechatronik beschreiben.
- Lösungen für praktische Probleme im Bereich des Managements in der Mechatronik auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickeln.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 6 Semester und umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Einschlägige berufliche Qualifikation,
oder

(2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und

(3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegespräches.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens nimmt die Studienleitung gemeinsam mit den Bewerber_innen die Auswahl der Wahlmodule bzw. Wahlkurse vor und hält diese in einem „Learning Agreement“ fest.

§ 5. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium setzt sich aus vier Komponenten zusammen:

- den fachspezifischen Kompetenzen für Mechatronik im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten,
- den Modulen des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP) im Ausmaß von insgesamt 60 ECTS-Punkten, das Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und universelle Kompetenzen im Ausmaß von jeweils 30 ECTS-Punkten enthält,
- der gewählten Vertiefung im Ausmaß von 24 ECTS-Punkten,
- freien Wahlmodulen im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten sowie
- der Abschlussphase inkl. der Bachelorarbeit im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten.

A) Fachspezifische Kompetenzen

Module	ECTS-Punkte
Mechatronik 1	9
Mechatronik 2	9
Mechatronik 3	9
Mechatronik 4	9
Mechatronik 5	6
Mechatronik 6	6
Unternehmensführung	6
Managementsysteme	6
Summe	60

B) Grundlagen des Managements (AEP)

Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten zu absolvieren.

C) Vertiefung

Es ist eine der folgenden Vertiefungen zu wählen. Die gewählte Vertiefung ist im Learning Agreement festzuhalten.

Alternativ kann aus den Modulen der folgenden Vertiefungen - abhängig von der Anzahl der Teilnehmer_innen - in Abstimmung mit der Studienleitung eine individuelle Vertiefung im Umfang von 24 ECTS-Punkten zusammengestellt werden. Diese Module sind im Learning Agreement festzuhalten.

General Management

Module	ECTS-Punkte
Kundenorientiertes Management	6
Finanzorientiertes Management	6
Human Resource Management	6
Business Planning	6
Summe	24

KI Management

Es sind die Module der Weiterbildungsprogramme „AI Management“ und „Generative AI & Agentic Systems“ im Ausmaß von je 12 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Nachhaltigkeit

Module	ECTS-Punkte
Dimensionen der Nachhaltigkeit	9
Change-Prozesse und Kennzahlen der Nachhaltigkeit	6
Rechtliche und Regulatorische Rahmenbedingungen	3
Tools für nachhaltige Strategien	6
Summe	24

D) Freie Wahlmodule

Es sind Module und/oder Kurse im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten aus den nicht von den Studierenden gewählten Vertiefungen des Weiterbildungsstudiums zu wählen und im Learning Agreement festzuhalten.

Die Abhaltung von Wahlmöglichkeiten (Module, Kurse, Vertiefungen, etc.) ist vom Erreichen der für jede Wahlmöglichkeit festgelegten Mindestteilnehmer_innenzahl abhängig.

Im Falle des Nichterreichens der Mindestteilnehmer_innen informiert die Studienleitung die betroffenen Studierenden über den Entfall und die zur Verfügung stehenden alternativen Wahlmöglichkeiten.

E) Abschlussphase

Module	ECTS-Punkte
Strategische Unternehmensführung	6
Unternehmensrecht	6
Transdisziplinäres Projekt	9
Bachelorarbeit	9
Summe	30

Summe gesamt	180
---------------------	------------

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind unter Berücksichtigung der Wahlmöglichkeiten folgende Leistungen zu erbringen:

Vertiefung General Management:

- Modul Kundenorientiertes Management: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Finanzorientiertes Management: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Human Resource Management: Positive Absolvierung in Form einer schriftlichen Modulprüfung.
- Modul Business Planning: Positive Absolvierung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.

Vertiefung KI Management:

- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „AI Management“ (CP).
- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „Generative AI & Agentic Systems“ (CP).

Vertiefung Nachhaltigkeit:

- Module Dimensionen der Nachhaltigkeit: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Change-Prozesse und Kennzahlen der Nachhaltigkeit: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Rechtliche und Regulatorische Rahmenbedingungen: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul Tools für nachhaltige Strategien: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.

Freie Wahlmodule:

- Positive Absolvierung gemäß den für die gewählten Module/Kurse vorgesehenen Prüfungsmodalitäten.

Pflichtmodule:

- Modul Mechatronik 1: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Mechatronik 2: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Mechatronik 3: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Mechatronik 4: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Mechatronik 5: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Mechatronik 6: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Unternehmensführung: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Modul Managementsysteme: Positive Absolvierung in Form einer mündlichen und praktischen Modulprüfung.
- Positive Beurteilung der Module des referenzierten Weiterbildungsprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP).

- Modul Strategische Unternehmensführung: Positive Absolvierung in Form von teilweise prüfungsimmanenten Kursen. Im Kurs „Strategisches Management“ ist eine Kursprüfung (mündlich) zu absolvieren. Der Kurs „Lego Serious Play“ ist prüfungsimmanent.
- Modul: Unternehmensrecht: Positive Absolvierung in Form einer Kursprüfung in jedem der 3 Kurse (schriftlich).
- Modul Transdisziplinäres Projekt: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in 2 Teilen (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul Bachelorarbeit: Positive Beurteilung in Form von 1 prüfungsimmanenten Kurs.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad Bachelor Professional, abgekürzt BPr, zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

205. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Innovation Management“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften – Danube Business School)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Certificate Program „Innovation Management“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden jene Kompetenzen zu vermitteln, um aus den identifizierten Zielen von Innovationsmanagement passende Strategien für die Organisation abzuleiten.

Die Absolvent_innen haben Fachwissen und Kompetenzen in den Bereichen erlangt, welche für einen erfolgreichen Einsatz von Innovationsmanagement erforderlich sind.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden

- die Bedeutung von Innovationsstrategien und Innovationskultur unter Verwendung der im Kontext stehenden Fachbegriffe und grundlegenden Modelle diskutieren.
- den Einsatz innovativer Technologien und Trends im Innovationsprozess diskutieren.
- ausgewählte Aspekte der Nachhaltigkeit im Kontext von Innovation diskutieren.
- zentrale Aspekte zur Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle und des Marketings von Innovationen diskutieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert zwei Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife oder abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau V
oder
- (2) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Driving Innovation	6
Kreativität und Business Improvisation	6
Digitally Enhanced Innovation	6
Business Development & Sustainability	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul Driving Innovation: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (mündliche Prüfung)
- Modul Kreativität und Business Improvisation: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (mündliche Prüfung)
- Modul Digitally Enhanced Innovation: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (mündliche Prüfung)
- Modul Business Development & Sustainability: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (mündliche Prüfung)

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 31/2025 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm nach der damaligen Verordnung abschließen.

206. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Innovation Management“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Innovation Management“ wird mit € 6.900,-- festgelegt.

207. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Bank- und Kapitalmarktrecht“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Laws / LL.M., 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Die fortschreitende weltwirtschaftliche Vernetzung und die nachhaltigen Veränderungen auf den internationalen Finanzmärkten erfordern eine fundierte Weiterbildung im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts. Diesem breiten Spektrum an Themen und globalen und europäischen (regulatorischen) Herausforderungen soll mit diesem Weiterbildungsstudium Rechnung getragen werden. Vermittelt werden sowohl die notwendigen theoretischen Grundlagen als auch die relevanten praktischen Implikationen. Im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts bedarf es zudem eines interdisziplinären Ansatzes, sodass auch fachspezifische Diskurse zu ökonomischen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen behandelt werden.

Im Weiterbildungsstudium erfolgt vor allem eine Vertiefung der fachspezifischen Kompetenzen. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen und das Curriculum bietet die Möglichkeit individueller Lernpfade.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsstudiums können die Studierenden:

- aktuelle bank- und kapitalmarktrechtliche Bestimmungen beurteilen und mit diesen argumentieren;
- volkswirtschaftliche Einflussfaktoren der Finanzwirtschaft darlegen;
- sowohl die nationalen und die europäischen als auch die internationalen rechtlichen Bank- und Kapitalmarktbestimmungen abwägen;
- eigenständige Lösungen auf bank- und kapitalmarktrechtliche Fragestellungen entwickeln;
- ethisches, gender- und diversitätskompetentes Handeln im Bank- und Kapitalmarktrecht reflektieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium dauert 4 Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsstudiums ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann. Das Weiterbildungsstudium wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht. Wenn Kurse in englischer Sprache abgehalten werden, die prüfungsrelevant sind, dann ist auch die Prüfungsleistung auf Englisch zu erbringen.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsstudiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens auf Bachelorniveau mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten) der Rechtswissenschaften, des Wirtschaftsrechts oder der Wirtschaftswissenschaften (z.B. BWL, IBWL, VWL, HW, Wipäd) oder
- (2) ein anderes abgeschlossenes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit einem erkennbaren rechtlichen Schwerpunkt bzw. mit einem Nachweis der entsprechenden rechtlichen Fachkenntnisse (z.B. im Rahmen von Masterstudiums-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen erlangt oder durch fach einschlägige Publikationen) und
- (3) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsstudium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.
- (3) Ist die Zahl der Bewerber_innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, geringer als die Zahl der verfügbaren Plätze, findet kein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der Bewerber_innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der verfügbaren Studienplätze, vergibt die Studienleitung die Studienplätze nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Bewerbungsunterlagen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsstudium umfasst die nachfolgend angeführten Pflichtmodule, die von allen Studierenden zu absolvieren sind. Darüber hinaus ist aus zwei angebotenen Wahlmodulen eines auszuwählen.

Module		ECTS-Punkte
Pflichtmodule		54
1	Rechtliche Grundlagen des Bank- und Kapitalmarktrechts	3
2	Erweiterte Grundlagen des Bank- und Kapitalmarktrechts	6
3	Bankaufsichtsrecht	6
4	Regulierung des Wohlverhaltens, CSR, ESG-Nachhaltigkeitsrecht	3

5	Ausgewählte Bankgeschäfte I	6
6	Ausgewählte Bankgeschäfte II	6
7	Wirtschaftliche Grundlagen des Bank- und Kapitalmarktrechts / Zentralbankrecht aus internationaler Perspektive	6
8	Rechtswissenschaftliches Arbeiten	3
9	Masterarbeit	15
Wahlmodule		6
10	Europäische und internationale Dimension des Bank- und Kapitalmarktrechts	6
11	International Dispute Resolution	6
Summe		60

**Für die Abhaltung der einzelnen Wahlmodule muss die (von der Studienleitung festgelegte) notwendige Mindestteilnehmer_innenzahl zu Stande kommen.*

§ 8. Kurse

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsstudiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- M1-M7: Positive Absolvierung in Form von einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- M8: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- M9: Positive Beurteilung und Verteidigung der Masterarbeit.
- WM10: Positive Absolvierung in Form von einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- WM11: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der Absolvent_in ist der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsstudium nach der im Mittelungsblatt Nr.19/2024 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsstudium bis zum Ende des Sommersemester 2028 nach der damaligen Verordnung abschließen.

208. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Praxisanleitung im Gesundheits- und Sozialwesen“

**(Zuvor: „Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (CP)“)
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)**

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 27 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Das Weiterbildungsprogramm „Praxisanleitung im Gesundheits- und Sozialwesen“ bietet eine Weiterbildung für Praktizierende verschiedener Gesundheits- und Sozialberufe, die ihre didaktischen Kompetenzen erweitern möchten, um Lernende verschiedener Aus- und Weiterbildungen und (neue) Mitarbeiter_innen im Gesundheits- und Sozialbereich in der praktischen Ausbildung bzw. Einschulung strukturiert und effektiv anleiten zu können.
- (2) Auf Grundlage des Constructive Alignment sowie eines fundierten Professions- und Kompetenzverständnisses entwickeln die Studierenden ihre didaktischen Fähigkeiten zur lernförderlichen Begleitung von Auszubildenden und Mitarbeiter_innen in unterschiedlichen Praxissettings des Gesundheits- und Sozialwesens. Im Mittelpunkt stehen die Gestaltung theorie- und praxisverknüpfter Lernprozesse, evidenzorientierte Entscheidungsfindung, diversitätssensible Lernbegleitung, Teamintegration sowie rechtliche und berufsspezifische Rahmenbedingungen.
- (3) Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden
 - Lernsituationen in unterschiedlichen Praxissettings unter Berücksichtigung der Diversität der Lernenden sowie gesetzlicher und curricularer Vorgaben für Gesundheits- und Sozialberufe theoriegeleitet gestalten.
 - aus der Einschätzung von Entwicklungsstand, Lernchancen und Lernhindernissen von Lernenden geeignete Fördermaßnahmen ableiten.
 - Maßnahmen zur Förderung von Auszubildenden und neuen Mitarbeiter_innen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit evaluieren.
- (4) Die Absolvierung des Weiterbildungsprogramms erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Weiterbildung „Praxisanleitung“ gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§ 64 GuKG) und qualifiziert für eine spezialisierte berufliche Tätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflege.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der Vollzeitvariante ein und der berufsbegleitenden Variante zwei Semester und umfasst insgesamt 27 ECTS-Punkte. Mit dem Blended Learning Format und einem straff organisierten Modus kann das Weiterbildungsprogramm auch in der Vollzeitvariante während der Berufsausübung absolviert werden.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss und die abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheits- oder Sozialberuf,
oder
(2) die abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheits- oder Sozialberuf sowie mindestens ein Jahr Berufspraxis.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module		ECTS-Punkte
I	Gesprächsführung, Lernberatung und Coaching	6
II	Lernprozesse begleiten - Praxisanleitung	6
III	Caring und Leadership I/1	3
IV	Evidenzbasierte Praxis	3
V	Rechtliche und gesellschaftliche Perspektiven im Gesundheits- und Sozialwesen 1	3
VI	Praxisentwicklung und Reflexion	3
VII	Transferprojekt	3
Summe		27

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul I: Positive Absolvierung in Form von je zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul II: Positive Absolvierung in Form von je zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul III: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul IV: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul V: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul VI: Absolvierung durch „erfolgreiche Teilnahme“.
- Modul VII: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

209. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Praxisanleitung im Gesundheits- und Sozialwesen“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Praxisanleitung im Gesundheits- und Sozialwesen“ wird mit € 3.900,-- festgelegt.

210. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Praxispädagogik im Gesundheits- und Sozialwesen“

(Zuvor: „Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (AE)“)
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Demenzforschung und Pflegewissenschaft)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Akademische_r Praxispädagog_in / AEP, 60 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

- (1) Das Weiterbildungsprogramm Praxispädagogik im Gesundheits- und Sozialwesen bietet eine Weiterbildung für Angehörige verschiedener Gesundheits- und Sozialberufe, die ihre pädagogisch-didaktischen Kompetenzen weiterentwickeln möchten, um Lernende unterschiedlicher Aus- und Weiterbildungen sowie (neue) Mitarbeiter_innen im Gesundheits- und Sozialbereich in der praktischen Ausbildung bzw. Einschulung strukturiert und effektiv anleiten sowie pädagogisch-didaktische Projekte gestalten und leiten zu können.
- (2) Auf Grundlage des Constructive Alignment sowie eines fundierten Professions- und Kompetenzverständnisses erweitern die Studierenden ihre pädagogisch-didaktischen Kompetenzen, um Auszubildende und Mitarbeiter_innen im praktischen Handlungsfeld unterschiedlicher Settings beim Kompetenzerwerb im Kontext des Theorie-Praxis-Transfers systematisch und zielgruppenspezifisch begleiten zu können.

Im Fokus stehen evidenzbasierte Entscheidungsprozesse, eine individuelle und diversitätssensible Lernbegleitung sowie die Förderung der Teamintegration, die Verortung der spezifischen Berufsbilder im rechtlichen Kontext, die Befähigung zur Teamentwicklung sowie der Aufbau von Lernortkooperationen im Rahmen von Praxisprojekten. Im Rahmen eines Fachspezifikums erweitern oder vertiefen die Studierenden ihre berufliche Expertise und erschließen zusätzliche berufliche Perspektiven.

- (3) Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden
- Lernsituationen in unterschiedlichen Praxissettings unter Berücksichtigung der Diversität der Lernenden sowie gesetzlicher und curricularer Vorgaben für Gesundheits- und Sozialberufe theoriegeleitet gestalten.
 - aus der Einschätzung von Entwicklungsstand, Lernchancen und Lernhindernissen von Lernenden geeignete Fördermaßnahmen ableiten.
 - Maßnahmen zur Förderung von Auszubildenden und neuen Mitarbeiter_innen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit evaluieren.
 - kooperatives Lernen und Lernortkooperationen mit geeigneten didaktischen Methoden gestalten.
 - innovative Lern-, Lehr- und Kommunikationsprozesse im berufspädagogischen Umfeld strategisch und operativ gestalten.
- (4) Die Absolvierung des Weiterbildungsprogramms erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Weiterbildung „Praxisanleitung“ gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§ 64 GuKG) und qualifiziert für eine spezialisierte berufliche Tätigkeit in der Gesundheits- und Krankenpflege.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der Vollzeitvariante drei und der berufsbegleitenden Variante vier Semester und umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte. Mit dem Blended Learning Format und einem straff organisierten Modus kann das Weiterbildungsprogramm auch in der Vollzeitvariante während der Berufsausübung absolviert werden.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss und die abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheits- oder Sozialberuf,
oder
- (2) die abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheits- oder Sozialberuf sowie mindestens ein Jahr Berufspraxis.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Weiterbildungsprogramm umfasst insgesamt 14 Module. Beim Modul X wählen Studierende im Gesamtausmaß von 6 ECTS-Punkten nach Maßgabe des Angebots:

- Berufsfeldbezogene Kurse oder Module aus dem Studienangebot des Departments für Demenzforschung und Pflegewissenschaft und/oder
- Berufsfeldbezogene Lehrveranstaltungen an anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen und/oder
- Weiterbildungen gemäß § 64 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) bzw. Spezialisierungen gemäß § 65 GuKG oder gleichwertige, fach einschlägige Aus- bzw. Weiterbildungen an anerkannten Bildungseinrichtungen.

Allfällige Kosten externer Bildungsangebote sind von den Studierenden selbst zu übernehmen. Die Organisation der Teilnahme sowie der fristgerechte Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung obliegen den Studierenden. Die erbrachten Leistungen sind durch Ziffernnoten zu belegen.

Die Auswahl der Wahlmodule ist im Einvernehmen mit der Studienleitung zu treffen und in einem schriftlichen Learning Agreement festzuhalten.

Module		ECTS-Punkte
I-VII	Es sind die Module des Weiterbildungsprogramms „Praxisanleitung im Gesundheits- und Sozialwesen“ im Ausmaß von 27 ECTS-Punkten zu absolvieren.	27
VIII	Lernprozesse begleiten – Praxispädagogik	6
IX	Didaktische Ansätze zur handlungsorientierten Lerngestaltung 1	3
X	Berufsfeldorientiertes Fachspezifikum	6
XI	Organisationale Steuerung und Entwicklung im Gesundheitswesen I/1	3
XII	Grundlagen der empirischen Forschung	6
XIII	Literaturarbeit als Grundlage evidenzbasierter Praxis 1	3
XIV	Praxisprojekt I	6
Summe		60

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul I-VII: Positive Beurteilung der Module aus dem referenzierten Weiterbildungsprogramm.
- Modul VIII: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul IX: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.

- Modul X: Positive Absolvierung des gewählten Moduls nach Maßgabe der jeweils vorgesehenen Modalitäten.
- Modul XI: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul XII: Positive Absolvierung in Form von zwei prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul XIII: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.
- Modul XIV: Positive Absolvierung in Form von einem prüfungsimmanenten Kurs.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen des Weiterbildungsprogramms sowie der referenzierten Weiterbildungsprogramme zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Dem_der_Absolvent_in ist die akademische Bezeichnung „Akademische Praxispädagogin“ bzw. „Akademischer Praxispädagoge“ zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

211. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Praxispädagogik im Gesundheits- und Sozialwesen“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Praxispädagogik im Gesundheits- und Sozialwesen“ wird mit € 8.100,-- festgelegt.

Reduktion für Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms „Praxisanleitung im Gesundheits- und Sozialwesen“ (CP):

Für Absolvent_innen des oben genannten Weiterbildungsprogramms wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Praxispädagogik im Gesundheits- und Sozialwesen“ (AEP) mit € 4.520,-- festgelegt.

212. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Psychotherapie (akademisch)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Lehrgangsziel

Der Universitätslehrgang „Psychotherapie“ wird in Kooperation mit anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen gemäß § 7 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990 durchgeführt. Ziel ist das Vermitteln der vom Psychotherapiegesetz § 6 vorgeschriebenen Fachkenntnisse.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Psychotherapie“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Dauer

Der Universitätslehrgang „Psychotherapie“ umfasst mindestens sieben Semester, im Vollstudium wären das 6 Semester (180 ECTS).

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Zulassungsbedingungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychotherapie“:
 - a) Erfüllung des § 10 (2) des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990oder
 - b) der Nachweis einer aufrechten Berufsberechtigung nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz BGBl. Nr. 361/1990.
- (2) Über die Zulassung zum Universitätslehrgang wird nach Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens entschieden.

§ 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Psychotherapie“ erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Psychotherapie“ umfasst 1.740 Unterrichtseinheiten und wird vom Department für Psychotherapie und Biopsychosoziale Gesundheit der Donau-Universität Krems in Entwicklung und Durchführung verantwortet.

- (2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Psychotherapie“ sind folgende Pflichtfächer in Form von Block-Lehrveranstaltungen zu absolvieren, deren genaue Ausgestaltung folgt der laut den Vorgaben des Psychotherapiegesetzes genehmigten gültigen Ausbildungsordnung des jeweiligen Fachspezifikums.

	UE	ECTS	WL
1. Fach Theorie der gesunden und psychopathologischen Persönlichkeitsentwicklung	60	9	225
2. Fach Methodik und Technik	100	10	250
3. Fach Persönlichkeits- und Interaktionstheorien	50	8	200
4. Fach Spezielle Theorie	90	13	325
5. Fach Identitätsentwicklung zum/zur PsychotherapeutIn Sachgemäße Handhabung der psychotherapeutischen Beziehung Umgang mit Arbeitsbelastungen als PsychotherapeutIn Erweiterung von Geduld, Toleranz und Empathiefähigkeit - einschließlich der dazugehörigen theoretischen Grundlage Ethische Problematiken	250	25	625
Supervidiertes Praktikum I Laut § 6 (2) 2 - 4 des Psychotherapiegesetzes	550	30	750
Supervidiertes Praktikum II Laut § 6 (2) 2 - 4 des Psychotherapiegesetzes	600	55	1375
Literaturstudium	40	5	125
Schriftliche Arbeit (wahlweise aus den Themenbereichen der Fächer 1 bis 5)		5	125
Schriftliche Abschlussarbeit		20	500
Gesamt	1.740	180	4.500

Zusätzlich ist der Nachweis der nach dem Psychotherapiegesetz bezogen auf die jeweiligen Fachspezifika noch erforderlichen Schritte (Einzellehrtherapie / Einzelselbsterfahrung, Praktikumssupervision usw.) vor Abschluss des Universitätslehrganges zu erbringen. Diese Anteile sind in den Workload des Lehrgangs eingerechnet.

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen können sofern pädagogisch oder didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lehrmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Unterrichtssprache

Der gesamte Lehrgang ist in deutscher Sprache anzubieten.

§ 12. Prüfungen

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- a) erfolgreiche Teilnahme am supervidierten Praktikum I
- b) erfolgreiche Teilnahme am supervidierten Praktikum II
- c) erfolgreiche Teilnahme am Literaturstudium
- d) positive Beurteilung der schriftlichen Arbeit
- e) 5 mündliche oder schriftliche Fachprüfungen über die Fächer:
 - Theorie der gesunden und psychopathologischen Persönlichkeitsentwicklung
 - Methodik und Technik
 - Persönlichkeits- und Interaktionstheorien
 - Spezielle Theorie
 - Identitätsentwicklung zum/zur PsychotherapeutIn

Die Zulassung zu den Fachprüfungen ist erst nach erfolgreicher Teilnahme am Praktikum I und II (a, b), am Literaturstudium (c) und bei positiver Beurteilung der unter d angeführten schriftlichen Arbeit sowie laut Psychotherapiegesetz BGBl. 361/1990 nach dem Erreichen des 28. Lebensjahres möglich.

- f) positive Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit über Theorie und Praxis der Psychotherapie im entsprechenden psychotherapeutischen Fachspezifikum; diese Arbeit soll erkennen lassen, dass der/die StudentIn sein/ihr theoretisches Wissen selbständig und praktisch anwenden kann. Vor der Verfassung der schriftlichen Abschlussarbeit hat die positive Beurteilung der schriftlichen Arbeit (d) zu erfolgen.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 14. Abschluss

- (1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r PsychotherapeutIn“ zu verleihen.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 16. Übergangsbestimmungen

Eine Zulassung zu diesem Universitätslehrgang ist letztmalig bis einschließlich 30. September 2030 zulässig. Studierende, die bis einschließlich 30. September 2030 zu diesem Universitätslehrgang zugelassen wurden, sind berechtigt, den Universitätslehrgang bis längstens 30. September 2038 abzuschließen.

213. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Psychosomatische Medizin“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 36 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Psychosomatische Medizin“ vermittelt Ärztinnen und Ärzten vertiefte wissenschaftlich fundierte Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen für eine biopsychosozial orientierte Diagnostik und Behandlung von Patient_innen. Aufbauend auf den Grundlagen der Psychosozialen Medizin befähigt das Programm zur Integration biologischer, psychischer, sozialer, kultureller und ökologischer Einflussfaktoren in die medizinische Beurteilung und Versorgung von Menschen.

Ziel des Weiterbildungsprogramms ist die Qualifizierung für eine vertiefte ärztlich-psychosomatische Tätigkeit. Im Mittelpunkt steht die Entwicklung einer professionellen ärztlichen Haltung, die den Menschen als biopsychosoziale Einheit versteht und die Bedeutung von Beziehungsgestaltung, Kommunikation und subjektivem Krankheitserleben für Diagnostik und Therapie berücksichtigt. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, psychosomatische Zusammenhänge bei Gesundheitsstörungen zu erkennen, differenzialdiagnostisch einzuordnen und geeignete therapeutische Maßnahmen einzuleiten oder durchzuführen.

Das Weiterbildungsprogramm orientiert sich am biopsychosozialen Modell der Medizin und vermittelt wissenschaftliche Grundlagen sowie praxisbezogene Kompetenzen der Psychosomatischen Medizin. Die Absolvent_innen werden befähigt, psychosomatische Aspekte in unterschiedlichen medizinischen Fachgebieten zu berücksichtigen, interdisziplinär zusammenzuarbeiten und integrativ-multimodale Behandlungsstrategien unter Einbeziehung somatischer, pharmakologischer, psychosozialer und psychotherapeutischer Interventionen anzuwenden.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- psychosomatische Krankheits- und Beschwerdebilder auf Grundlage des biopsychosozialen Modells analysieren;
- Ansätze ärztlicher Beziehungsgestaltung und patient_innenzentrierter Gesprächsführung in Diagnostik und Behandlung anwenden;
- psychosomatische Interventionen wissenschaftlich fundiert und patient_innenorientiert planen;
- integrative und multimodale Behandlungskonzepte indikationsbezogen entwickeln;
- psychosomatische Aspekte in Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Prävention, Therapie und Rehabilitation integrieren;
- somatische, pharmakologische, psychosoziale und psychotherapeutische Maßnahmen im Rahmen psychosomatischer Behandlungsprozesse koordinieren;
- Gender- und Diversitätsaspekte, insbesondere geschlechtsspezifische, kulturelle, sozioökonomische und lebensweltbezogene Einflussfaktoren, in der psychosomatischen Diagnostik, Beziehungsgestaltung und Therapieplanung berücksichtigen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 3 Semester und umfasst insgesamt 36 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Ärzt_innen für Allgemeinmedizin,
oder
- (2) Fachärzt_innen aller Sonderfächer,
und
- (3) Eintragung in die Ärzt_innenliste der Österreichischen Ärztekammer,
oder
- (4) Eintragung in eine gleichwertige Ärzt_innenliste im Ausland
und
- (5) absolviertes ÖAK- Weiterbildungsdiplom „Psychosoziale Medizin“ (Psy1).

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Allgemeine Theorie und Anwendung der Psychosomatischen Medizin	6
Modul 2: Theorie und Anwendung der Psychosomatischen Medizin in spezifischen Bereichen	6
Modul 3: Vermittlung praktischer psychosomatischer Fertigkeiten und Selbsterfahrung	12
Modul 4: Praxis der ärztlichen Tätigkeit mit Patient_innen unter psychosomatischen Aspekten	12
Summe	36

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 3: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung in 2 Teilen (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).
- Modul 4: Positive Absolvierung in Form einer Modulprüfung (schriftlich, mündlich, Hausarbeit, praktische Arbeit).

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen des Weiterbildungsstudiums zu entnehmen.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

§ 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 04/2013 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm nach der jeweiligen/damaligen Verordnung abschließen.

214. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Psychosomatische Medizin“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Psychosomatische Medizin“ wird mit € 6.750,-- festgelegt.

215. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Design digitaler Lern- und Bildungsräume“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologie)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 15 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm "Design digitaler Lern- und Bildungsräume" verfolgt das Ziel, Studierenden sowohl theoretisches Wissen als auch praktische Fähigkeiten in der Gestaltung und Implementierung digitaler Lernumgebungen zu vermitteln. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, didaktische Anforderungen an Lehr- und Lernarrangements zu analysieren, geeignete digitale Werkzeuge zur Unterstützung dieser Arrangements auszuwählen und die spezifischen Bedürfnisse von Lernenden in digital unterstützten Lehr- und Lernarrangements zu berücksichtigen und zu gestalten.

Das Weiterbildungsprogramm geht dabei insbesondere auf die unterschiedlichen Anforderungen von heterogenen Gruppen von Lernenden ein. Es vermittelt Kenntnisse in der Konzeption von Lehr- und Lernarrangements, die eine Differenzierung und Personalisierung der Lerninhalte wie Lernunterstützung unter Berücksichtigung der Diversität der Lernenden ermöglichen. Dabei werden insbesondere auch Kompetenzen zum Einsatz moderner technischer Hilfsmittel wie KI und AR/VR-Technologien vermittelt und deren didaktisch sinnvoller Einsatz im Bildungsbereich exploriert.

Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms „Design digitaler Lern- und Bildungsräume“ an der Universität für Weiterbildung Krems haben jene Kenntnisse und Kompetenzen, die sie befähigen, Lehr- und Lernarrangements mit Unterstützung digitaler Werkzeuge auf Basis didaktischer Überlegungen zu gestalten.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

1. Anforderungen an die Unterstützung von Lehr- und Lernarrangements auf Basis didaktischer Überlegungen und der Diversität der Lernenden analysieren.
2. Geeignete digitale Werkzeuge für die Umsetzung von Lehr- und Lernarrangements auswählen.
3. Die Unterstützung spezifischer Bedürfnisse von Lernenden in digital unterstützten Lehr- und Lernarrangements gestalten.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Die Höchststudiendauer beträgt vier Semester. Das heißt, die Studiendauer kann mit maximal zwei Semestern überschritten werden.

Das Weiterbildungsprogramm wird grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten, einzelne Programminhalte werden jedoch dennoch in englischer Sprache stattfinden. Die Entscheidung darüber obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife, oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV, oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 und § 6 obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Modul 1: Gestaltung und Analyse von Lehr- und Lernprozessen	6
Modul 2: Technologien für das Lehren und Lernen	9
Summe	15

§ 8. Kurse

Die Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Modul 1: Positive Absolvierung in Form von 2 prüfungsimmanenten Kursen.
- Modul 2: Positive Absolvierung in Form von 3 prüfungsimmanenten Kursen.

Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 11. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 12. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

216. Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Weiterbildungsprogramm „Design digitaler Lern- und Bildungsräume“

Der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Weiterbildungsprogramm „Design digitaler Lern- und Bildungsräume“ wird mit € 2.775,-- festgelegt.

217. Ergänzung zur Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrages für das Masterstudium der Weiterbildung „Geriatric“

Reduktion für Absolvent_innen des Weiterbildungsprogramms „Altersmedizin kompakt“:

Für Absolvent_innen des oben genannten Weiterbildungsprogramms wird der Weiterbildungsstudienbeitrag für das Masterstudium der Weiterbildung „Geriatric“ mit € 6.700,-- festgelegt.

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dipl.-Ing.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Viktoria Weber
Rektorin

Univ.-Prof. Ing. Dr. Clemens Appl, LL.M.
Vorsitzender des Senats